

# Stadt Borkum

## Bebauungsplan Nr. 26B

### "Kiebitzdelle - Mitte"

#### Mit örtlicher Bauvorschrift

#### Begründung zur Satzung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Bearbeitung:

**PLANUNGSBÜRO KREUTZ**  
**Bauleitplanung**

**- Abschrift-**

Konkordiastraße 14 A · 30449 Hannover

☎ (05 11) 21 34 98 88

Fax (05 11) 45 34 40

E-Mail: kreutz@eike-geffers.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b>	<b>4</b>
1. Lage im Stadtgebiet	4
2. Anlass der Planung	4
3. Konzeptionelle Grundlage der Planung	5
4. Begrifflichkeiten	9
5. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	10
6. Bestehende Rechtsverhältnisse	10
7. Allgemeine Ziele und Zwecke des Bebauungsplans	10
8. Geschichtliche Entwicklung der Insel	11
9. Erhalt und Steuerung der Insel- und Bevölkerungsstruktur	12
10. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	12
11. Bebauungsplan der Innenentwicklung	13
<b>II. Rahmenbedingungen für den Bebauungsplan</b>	<b>14</b>
1. Städtebauliche Bestandsaufnahme	14
2. Altlasten	17
3. Auswertung der Anzahl der Wohnungen	17
<b>III. Begründung der Festsetzungen</b>	<b>18</b>
1. Art der baulichen Nutzung	18
2. Maß der baulichen Nutzung	24
3. Örtliche Bauvorschrift	26
4. Erhaltungssatzung	30
5. Verkehrsflächen	31
6. Grünflächen	31
7. Entwässerungsgraben	32
8. Städtebauliche Werte	32
<b>IV. Durchführung des Bebauungsplans</b>	<b>32</b>
1. Bodenordnende Maßnahmen	32
2. Kosten der Stadt Borkum	33
3. Auswirkungen	33
<b>V. Nachrichtliche Übernahmen</b>	<b>33</b>
1. Wasserschutzgebiet	33
2. Nationalpark, Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet	33
3. Geschütztes Biotop	34
4. Richtfunktrasse	34
5. Bodenfunde	34
6. Küstenschutz	34

<b>VI. Abwägung: öffentliche Belange ohne Umweltbelange</b>	<b>35</b>
1. Erschließung, Ver- und Entsorgung	35
2. Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und die Bevölkerungsentwicklung	35
3. Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile	35
4. Belange der Baukultur, die erhaltenswerten Ortsteile und die Gestaltung des Ortsbildes	35
<b>VII. Abwägung: Umweltbelange</b>	<b>36</b>
<b>VIII. Abwägung: private Belange</b>	<b>38</b>
<b>IX. Zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials</b>	<b>38</b>
<b>Verfahrensvermerke</b>	<b>40</b>

## I. Allgemeines

### 1. Lage im Stadtgebiet

Der räumliche Geltungsbereich (= Plangebiet) des Bebauungsplans Nr. 26B „Kiebitzdelle - Mitte“ ist Teil des südlichen Siedlungsrandbereiches der Stadt Borkum.

Das Plangebiet liegt zwischen der Straße Greune-Stee-Weg im Süden und der Borkumer Kleinbahn im Norden. Im Westen beginnt das Plangebiet am Jakob-van-Dyken-Weg und endet im Osten an der Straße Krummer Blockweg.

### 2. Anlass der Planung

Oberstes Ziel des Nordseeheilbades Borkum ist den Fremdenverkehr zu fördern und Unterkunftsmöglichkeiten für einen wechselnden Aufenthalt von Gästen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört auch der Erhalt von Dauerwohnraum für die Inselbewohner, um die Zusammensetzung einer „gesunden“ Bevölkerungsstruktur zu gewährleisten.

Anlass der Planung ist insbesondere eine den aktuellen Anforderungen entsprechende geordnete städtebauliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Fremdenverkehrsfunktionen der Insel zu gewährleisten. Ferner soll eine nachteilige Entwicklung der Nutzungs- und Bevölkerungsstruktur aufgehalten bzw. entgegengewirkt werden.

Auf der Insel sind in den vergangenen Jahren immer mehr Ferienwohnungen entstanden. Viele ältere Gebäude wurden aufgrund von Eigentumswechsel durch Erbfolge und anschließendem Verkauf abgerissen und durch Neubauten mit Ferienwohnungen ersetzt. Genehmigt wurden diese Gebäude als Beherbergungsbetriebe in der Form des Vermietens von Ferienwohnungen. Tatsächlich wurden die einzelnen Wohnungen eigentumsrechtlich über das so genannte „Bruchteileigentum“ verselbstständigt und überwiegend an Personen, die nicht ihren Lebensmittelpunkt auf der Insel haben veräußert. Die Satzung gemäß § 22 BauGB (Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion), nach der für den Erwerb von Wohnungs- bzw. Teileigentum eine Genehmigungspflicht besteht, wurde umgangen. Es werden Wohnungen nicht als Wohnungs- bzw. Teileigentum, sondern als „Bruchteileigentum“ veräußert. Anders als bei dem üblichen Kauf einer Eigentumswohnung erwerben die Käufer nicht die reale einzelne Wohnung, sondern einen ideellen Anteil am gesamten Haus mit allen Wohnungen. Mit diesem Konstrukt des Bruchteileigentums umgehen Investoren die Genehmigungspflicht nach § 22 BauGB.

Neue Dauerwohnungen für die Inselbewohner werden zurzeit kaum noch gebaut. Dieses gilt gleichermaßen auch für Personalunterkünfte, die für alle touristischen Branchen von Wichtigkeit sind. Aufgrund dieser sich derzeit darstellenden Situation im gesamten Siedlungsbereich sind die Grundstückspreise, wie auch die Mietpreise für Dauerwohnungen, stark gestiegen. Das Ergebnis ist, dass Wohnungseigentum für Inselbewohner, insbesondere für junge Borkumer, unerschwinglich geworden ist. Dadurch wird die Zusammensetzung der Bevölkerung erheblich gestört. Des Weiteren entstehen städtebauliche Missstände und es setzt eine Verdrängung zu Ungunsten der Inselbewohner ein, dem muss planungsrechtlich begegnet werden.

Durch den bevorzugten Bau von Ferienwohnungen reagiert der Wohnungsmarkt nicht auf den stetigen Bedarf nach Dauerwohnungen. Hier stehen ausschließlich wirtschaftliche Aspekte im

Vordergrund. Ferienwohnungen sind deutlich gewinnbringender als Dauerwohnungen. Diesem städtebaulichen Gefährdungspotential begegnet die Stadt durch gezielte Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 26B „Kiebitzdelle - Mitte“.

Außerdem sollen die Baustruktur und die Baugestaltung im Siedlungsrandbereich erhalten bleiben. Dafür wird die örtliche Bauvorschrift (ÖBV) neu gefasst.

### **3. Konzeptionelle Grundlage der Planung**

Die Stadt Borkum hat insbesondere in den letzten 5 Jahren festgestellt, dass überwiegend Bauanträge für Ferienwohnungen gestellt wurden. Aufgrund dieser Sachlage wurde eine Bestandserhebung durchgeführt. Die Eigentümer wurden nach der Anzahl der Wohnungen gefragt: unterteilt nach selbstgenutzten Wohnungen, Mietwohnungen und Ferienwohnungen und sonstigen Nutzungen. Diese Daten wurden im Einzelfall überprüft und bei Nichtbeantwortung durch eigene Angaben der Stadt ergänzt (z. B. Aktenlage, Grundbuch etc.). Diese Erhebung ist nicht nur im historischen Ortskern durchgeführt worden, sondern auch in den Siedlungsrandbereichen. Da festgestellt wurde, dass auch in diesen Bereichen die Anzahl der Bauanträge für Ferienwohnungen enorm gestiegen sind.

Die Anzahl der Zweitwohnungen explizit zu erfassen, ist äußerst schwierig, weil vom Verständnis her von einer Ferienwohnung gesprochen wird, es sich rechtlich aber um eine Zweitwohnung handelt. Nicht Inselbewohner meinen sie haben eine „Ferienwohnung“ auf Borkum, wenn sie ihre Wohnung im Urlaub wenige Wochen im Jahr selber nutzen. Rechtlich gesehen handelt es sich dabei aber um eine Zweitwohnung und nicht um eine Ferienwohnung. Der Unterschied zwischen einer Ferienwohnung und einer Zweitwohnung besteht darin, dass die Ferienwohnung einem wechselnden Personenkreis für einen kurzfristigen Aufenthalt zur Verfügung steht und mit ihr Einkünfte erzielt werden. Eine Zweitwohnung wird fast ausschließlich vom Eigentümer selbst genutzt und mit ihr werden keine Einkünfte erzielt. Sie bietet dem Eigentümer in der Regel einen eigenen häuslichen Wirkungskreis (zweites Zuhause). Aus den genannten Gründen ist es schwierig den Anteil an Zweitwohnungen festzustellen.

In der nachfolgenden Tabelle werden der Erfassungszeitraum und das Erhebungsergebnis dargestellt. Da der Rücklauf der Erhebungsbögen noch nicht bei allen Planungen vollständig ist, ist auch angegeben wie hoch der Anteil (in %) der ausgewerteten Bögen im Vergleich zur Gesamtzahl der Beteiligten ist. Außerdem ist der Anteil (in %) der Ferienwohnungen an der Gesamtzahl der Wohnungen dargestellt.



Auswertung der Erhebungsbögen im Ortskern							
B-Plan Nr.	Erhebungszeitraum	Erhebungsergebnis in %	Anzahl Wohnungen insgesamt	Selbstgenutzte Wohnungen	Mietwohnungen	Ferienwohnungen	%-Anteil der Ferienwohnungen
18	Herbst 2011	100	132	46	13	73	55%
19	Frühjahr 2011	100	89	36	5	48	54%
21	Mai 2014	100	104	34	9	61	59 %
25	Mai 2014	100	128	33	13	82	64 %
34	Juni 2016	100	285	62	55	167	59 %
35	Juni 2016	100	241	50	36	155	64 %
37	Sept. 2015	100	666	115	84	467	70 %

Auswertung der Erhebungsbögen in den Siedlungsrandbereichen							
B-Plan Nr.	Erhebungszeitraum	Erhebungsergebnis in %	Anzahl Wohnungen insgesamt	Selbstgenutzte Wohnungen	Mietwohnungen	Ferienwohnungen	%-Anteil der Ferienwohnungen
8	September 2015	100	350	159	72	119	34 %
11A	Winter 2013	100	93	28	4	61	66 %
26A	Frühjahr 2016	100	366	50	40	276	75 %
26B	Frühjahr 2016	100	235	32	33	170	72 %
26C	Juni 2016	100	213	54	37	122	58 %
30	Herbst 2011	100	102	13	15	74	66 %
32	Frühjahr 2016	rd. 60	72	12	19	41	57 %
36	Mai 2014	rd. 84	274	76	14	184	73 %
43	Frühjahr 2011	100	253	83	11	159	63 %
55	Sommer 2012	100	89	21	2	66	74 %

Aufgrund der flächigen Erfassung der Vielzahl an Daten liegen diese wie beim Bebauungsplan Nr. 18, 2. Änderung, Nr. 19, 3. Änderung, Nr. 30, 2. Änderung und Nr. 43, 3. Änderung schon einige Jahre (2011) zurück, sind aber immer noch repräsentativ. Damit sind diese Befragungen in etwa 80 % des gesamten Siedlungsbereiches durchgeführt worden, so dass an Hand dieser Ergebnisse festgestellt werden kann, dass der Anteil an Ferienwohnungen zu dem gesamten Wohnungsbestand zu hoch ausfällt. Danach liegt der Anteil der Ferienwohnungen im Ortskern zwischen 55 % und 70 % und in den Siedlungsrandbereichen zwischen 34 % und 75 %.

Darüber hinaus ist die Bestandserhebung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 eingeleitet worden.

Aufgrund der hohen Anzahl an Ferienwohnungen ist diese Art der fremdenverkehrsbezogene Unterkünfte mehr als gedeckt. Deshalb sollen zukünftig keine neuen Ferienwohnungen mehr zugelassen werden. Es besteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Hotels, Pensionen, Appartements ohne Selbstversorgung, wobei der Anteil an Ferienwohnungen zu hoch ist. Diese Unterkünfte decken auch unterschiedliche Preiskategorien ab. Die touristisch orientierte Wirtschaft ist damit breit aufgestellt. Dies gilt es auch vor dem Hintergrund das Borkum die besondere Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ zu erfüllen hat.

Bei dem hohen Anteil an Ferienwohnungen ist der Sättigungsgrad bereits überschritten, so dass die Stadt mit den geeigneten planungsrechtlichen Mitteln eingreift, um diesen Trend entgegen zu steuern. Dabei friert sie den Bestand an Ferienwohnungen ein, erlaubt die Erweiterung und den Umbau dieser Ferienwohnungen, aber fährt den restriktiven Kurs keine neuen Ferienwohnungen mehr zu zulassen. Gleichzeitig ist das Verhältnis zwischen Ferienwohnungen und Dauerwohnungen für Inselbewohner zu Gunsten von Dauerwohnungen zu steigern.

Der weitere Neubau von Ferienwohnungen schränkt darüber hinaus die Funktion der Stadt Borkum als Fremdenverkehrsort dadurch ein, dass die Beherbergungskapazität in den Betrieben des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Pensionen) reduziert wird. Das hat negative Auswirkungen auf die touristische Infrastruktur und es wird verstärkt in die Versorgungsstruktur im Allgemeinen aber auch in den Bereichen der Schank- und Speisewirtschaften eingegriffen.

Darüber hinaus müssen die Anforderungen an die kommunale Infrastruktur so ausgelegt sein, dass sie ständig zur Verfügung steht, obwohl ein überwiegender Teil nur saisonbedingt benötigt wird. Aufgrund des beschränkten Siedlungsraumes könnte das zu einer erheblichen Störung der Funktion des Gemeinwesens führen. Die besonderen städtebaulichen Gründe, die die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung geboten erscheinen lassen, liegen nach alle dem in der Befürchtung begründet, dass bei weiteren Neubauten von Ferienwohnungen diese außerhalb der Saison des Lebens beraubt und den Eindruck „toter“ Stadtviertel entstehen.

Aus den o. g. Gründen werden die Ferienwohnungen auf den vorhandenen Bestand festgeschrieben. Zu fördern ist, die Modernisierung und qualitative Verbesserung des erhaltenswerten Gebäudebestandes, auch im Interesse des Erhalts des inseltypischen Ortsbildes.

Die Auswertung der Anzahl der Wohnungen zeigt, dass der Anteil der Ferienwohnungen sehr hoch ausfällt. Das hat zu einer starken Verdrängung von Dauerwohnungen geführt. Deshalb ist Ziel der Stadt Borkum keine neuen Ferienwohnungen mehr zu zulassen.

Die natürlichen Ressourcen für eine ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf Borkum, auf die der Urlauber auf Borkum besonderen Wert legt, sind begrenzt. Die Stadt Borkum hat deshalb bereits seit vielen Jahren auf die Ausweisung neuer Baugebiete verzichtet und damit die Schaffung weiterer Beherbergungsbetriebe unterbunden. Neue Baugebiete werden im Interesse des Erhalts des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen seitens der Stadt Borkum grundsätzlich nicht in Betracht gezogen. Die bauliche Entwicklung bezüglich des Erhalts bestehender und nach Möglichkeit der Schaffung neuer Dauerwohnungen konzentriert sich deshalb auf den bebauten Bereich des Stadtgebietes.

Um dieses Ziel auch im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 26B „Kiebitzdelle - Mitte“ zu erreichen, sind die zurzeit im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung zu ändern. Ferienwohnungen und Beherbergungsbetriebe, die das Vermieten von Ferienwohnungen mit Küche bzw. Kochgelegenheiten zum Gegenstand haben, sollen zukünftig nicht mehr zugelassen werden.

#### **4. Begrifflichkeiten**

Die nachfolgenden „Begriffe“ werden hier im Einzelnen genau erläutert, um Missverständnisse bei der Begrifflichkeit der getroffenen Festsetzungen von vornherein auszuschließen und eine eindeutige Zuordnung zu erreichen. Für die Begriffe soll es keine unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten geben. Sie werden im Planteil und der Begründung verwendet.

**Inselbewohner** sind Personen, die ihren Lebensmittelpunkt auf der Insel Borkum haben. Sie leben in Dauerwohnungen, die ihnen selbst gehören oder gemietet sind.

**Gäste** sind Personen, die auf der Insel Borkum Urlaub machen und für einige Tage oder wenige Wochen im Jahr in „Beherbergungsbetrieben“ wohnen.

**Dauerwohnungen** sind Wohnungen, die von Inselbewohnern dauerhaft zu Wohnzwecken genutzt werden. Dabei kann es sich um Eigentumswohnungen oder Eigenheime handeln, oder um Mietwohnungen bzw. gemietete Eigenheime. Auch Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die einem Beherbergungsbetrieb bzw. einem sonstigen Gewerbebetrieb zugeordnet sind, sind Dauerwohnungen.

**Beherbergungsbetriebe:** Ein Betrieb des Beherbergungsgewerbes liegt vor, wenn Räume ständig wechselnden Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt zur Verfügung gestellt werden, ohne dass diese dort typischerweise eine eigene Häuslichkeit begründen, entweder weil dies nach der Art der Räumlichkeiten gar nicht möglich ist, oder weil die Inanspruchnahme beherbergungstypischer Dienstleistungen die Nutzung prägt.

**Ferienwohnungen** sind Wohnungen, die eine unabhängige Führung eines häuslichen Wirkungskreises für einen begrenzten Zeitraum ermöglichen. Sie erfüllen die Anforderungen der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) an Wohnungen, verfügen u. a. über Küchen bzw. Kochgelegenheiten sowie Abstellräume. Ferienwohnungen unterscheiden sich gegenüber dem allgemeinen Dauerwohnen darin, dass nur ein zeitweiliges Wohnen zu Erholungszwecken und nicht eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit vorliegt. Eine Ferienwohnung dient zur Erzielung von Einkünften, wobei die Nutzer ständig wechseln.

**Personalunterkünfte** sind Zimmer für Personen, die zeitweise oder langfristig auf Borkum arbeiten. Diese Personen haben damit vorübergehend ihren Lebensmittelpunkt auf der Insel.

**Zweitwohnungen** werden nur wenige Wochen im Jahr (i. d. R. vom Eigentümer) genutzt; gelegentlich werden diese als Ferienwohnungen vermietet. Die meiste Zeit des Jahres sind diese Wohnungen jedoch unbewohnt. Sie stehen dem allgemeinen Fremdenverkehr nicht bzw. nur sehr begrenzt zur Verfügung.

**Hinweis:** Die Nutzung einer Ferienwohnung als Zweitwohnung ist genehmigungspflichtig. Eine ungenehmigte Nutzung als Zweitwohnung ist nach § 79 NBauO baurechtswidrig.

Zusammenfassend ist deutlich zu machen, dass die Rechtsprechung insbesondere im Jahr 2014 mit der eindeutigen Interpretation der Begrifflichkeiten zu den Dauerwohnungen, den Ferienwohnungen und den Zweitwohnungen eine Rechtssicherheit geschaffen hat. Das gilt ebenso bei der Zulässigkeit der Ferienwohnungen in Betrieben des Beherbergungsgewerbes oder als (sonstige) Gewerbebetriebe. Dies ist bedeutend für die zukünftige Genehmigungspraxis der aufgezählten Nutzungen und lässt keine Auslegungsinterpretation zu.

## **5. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

In der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sind die überwiegenden Bereiche des Bebauungsplans Nr. 26B „Kiebitzdelle - Mitte“ als Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung „Kurgebiet/Gebiet für Fremdenbeherbergung“ dargestellt. Im Verlauf des mittig verlaufenden Entwässerungsgrabens sind Grünflächen dargestellt, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind. Die 5. Änderung ist seit dem 01.10.1990 wirksam. Damit ist der Bebauungsplan Nr. 26B in den Grundzügen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

## **6. Bestehende Rechtsverhältnisse**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26B „Kiebitzdelle – Mitte“ gibt es die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 „Kiebitzdelle“, der am 14.07.2006 in Kraft getreten ist. Die Neuaufstellung beginnt im Westen an der Straße Kiebitzdelle-Westdünen und endet im Osten am Siedlungsrand mit der westlichen Bebauung am Störtebekerweg. Die Neuaufstellung soll insgesamt überplant werden. Für ein besseres Handling und eine eindeutige und klarere Übersicht wird der Geltungsbereich der Neuaufstellung in drei Teile geteilt:

- Bebauungsplan Nr. 26A „Kiebitzdelle – West“
- Bebauungsplan Nr. 26B „Kiebitzdelle – Mitte“ und
- Bebauungsplan Nr. 26C „Kiebitzdelle – Ost“.

## **7. Allgemeine Ziele und Zwecke des Bebauungsplans**

Ziel des Bebauungsplans Nr. 26B ist es, durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan auf den zunehmenden Verlust von Dauerwohnraum für Inselbewohner zu Gunsten von Ferienwohnungen und Zweitwohnungen unter besonderer Berücksichtigung der Fremdenverkehrsfunktion der Insel Borkum zu reagieren. Der Erhalt einer „gesunden“ Bevölkerungsstruktur mit einem ausgewogenen Verhältnis von Unterkünften für Feriengäste sowie Dauerwohnungen für Inselbewohner sind städtebaulich von großer Bedeutung. Die bestehende Nutzungsdichte und -struktur soll gewahrt und abgesichert werden. Es ist städtebaulich erwünscht, die straßenrandbestimmende Bebauung sowie die durchgrünter Siedlungsinnenbereich zu wahren.

Zweck des Bebauungsplans ist der Erhalt bzw. die Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses an Wohnraum für Inselbewohner sowie Unterkünften für Gäste und Personal. Außerdem sollen baugestalterische Vorschriften vorgegeben werden, die die Inselbebauung auch in diesem Siedlungsrandbereich rahmengebend steuert.

Im Einzelfall bezogen auf einen anstehenden Bauantrag oder Umnutzung zu reagieren, schafft keine städtebaulich geordnete Entwicklung. Deshalb muss planungsrechtlich steuernd einge-

griffen werden, mit dem Ziel, ein breites Angebot an Ferienunterkünften zu schaffen, die aber ausschließlich dem wechselnden Aufenthalt von Gästen dienen.

## **8. Geschichtliche Entwicklung der Insel**

Mit Beginn des Fremdenverkehrs auf der Insel Borkum um 1850 sind nach und nach Fremdenverkehrseinrichtungen geschaffen worden. Dies waren zunächst einzelne Fremdenzimmer in Wohngebäuden, später entstanden dann auch größere Pensionsbetriebe, Hotels, Gaststätten, Restaurants usw. Ferner wurden umfangreiche Infrastruktureinrichtungen für Feriengäste sowie Kureinrichtungen mit entsprechenden Unterbringungsmöglichkeiten gebaut. Diese Einrichtungen konzentrieren sich auf den Bereich des historischen Ortskerns.

Zu Beginn der siebziger Jahre sind auf der Insel zunehmend Ferienwohnungen geschaffen worden. In der Zeit gab es eine sehr große Nachfrage nach diesen Wohnungen, die überwiegend von Auswärtigen gekauft und zu einem großen Teil als so genannte Zweitwohnungen eigengenutzt wurden. Dies führte zu einer bekanntlich sowohl aus städtebaulicher als auch aus touristischer Sicht unerwünschten Entwicklung. Viele Ferienwohnungen waren nur noch wenige Wochen im Jahr genutzt, dem eigentlichen Fremdenverkehr standen sie wegen der fast ausschließlichen Eigennutzung nicht mehr zur Verfügung. Herunter gelassene Rollläden sorgten über Monate hinweg für „unbewohnte“ Straßenzüge, dennoch musste die Stadt weiterhin die Infrastruktureinrichtungen vorhalten und unterhalten. Immer mehr Bauland wurde für Zweitwohnungen verbraucht und somit der örtlichen Bevölkerung für den Bau von Dauerwohnungen entzogen.

Um diese nachteilige Entwicklung einzudämmen wurden 1984 Erhaltungssatzungen nach dem besonderen Städtebaurecht erlassen, um einerseits den besonderen städtebaulichen und baugestalterischen Inselcharakter Borkums zu bewahren, andererseits aber auch eine ausgeglichene Zusammensetzung der Bevölkerung („gesunde“ Bevölkerungsstruktur) und damit eine Durchmischung von Inselbewohnern und Gästen zu erhalten. Danach hat die Stadt Borkum 1987 Satzungen nach § 22 BauGB erlassen; damit konnte über Jahre hinweg erfolgreich die Schaffung von Wohnungseigentum bzw. Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz unterbunden werden. Die Bebauungspläne der Stadt wurden in den Folgejahren dementsprechend wiederholt geändert bzw. neu aufgestellt, um eine geordnete städtebauliche und touristische Entwicklung sicher zu stellen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnungen, insbesondere Ferienwohnungen, wurde folgerichtig durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplänen im gesamten Stadtgebiet stark eingeschränkt. Stattdessen wurde die Schaffung von Beherbergungsbetrieben, womit vorrangig Hotels und Pensionen gemeint waren, planungsrechtlich ermöglicht; schließlich sollten die touristischen Potenziale der Insel adäquat genutzt werden.

Seit einigen Jahren wird aufgrund des am 20. Mai 1987 ergangenen Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg - 1A 124/86 - und der darauf basierenden Genehmigungspraxis des Landkreises Leer auch das gewerbsmäßige Vermieten von Ferienwohnungen planungsrechtlich als Beherbergungsgewerbe beurteilt. Diese veränderte Rechtsanwendung führte in den letzten Jahren erneut zu einem verstärkten Bau von Ferienwohnungen. Da das Schaffen von Wohneigentum bzw. Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz aufgrund der Satzungen gemäß § 22 BauGB nach wie vor nicht möglich ist, werden Ferienwohnungen in

Beherbergungsbetrieben neuerdings über so genanntes „Bruchteileigentum“ eigentumsrechtlich verselbständigt und überwiegend an Auswärtige verkauft. Auch wenn durch entsprechende Nebenbestimmungen in den Baugenehmigungen eine permanente Vermietung an Gäste gewährleistet sein muss, findet in den meisten Fällen wiederum lediglich die städtebaulich unerwünschte Eigennutzung als „Zweitwohnung“ statt. Viele dieser Wohnungen stehen somit dem Tourismus auf der Insel nur in Ausnahmefällen zur Verfügung.

## **9. Erhalt und Steuerung der Insel- und Bevölkerungsstruktur**

Auf der Insel Borkum, als beliebtes Ferienzziel für Urlauber, steht ein entsprechend breites Angebot an Unterkünften zur Verfügung. Neben Hotels, Pensionen oder Gasthöfen zählen hierzu auch Ferienwohnungen, die permanent an einen ständig wechselnden Personenkreis vermietet werden.

Gleichzeitig befinden sich innerhalb der Baugebiete Dauerwohnungen für Inselbewohner. Es gibt Ferienwohnungen, die von Inselbewohnern vermietet werden. Eine ausgewogene Durchmischung dieser Nutzungen, insbesondere einer ausreichenden Anzahl von Dauerwohnungen für Inselbewohner sorgt dafür, dass auch in den Wintermonaten mit wenigen Feriegästen die Siedlungsbereiche bewohnt und „belebt“ bleiben. Sie sollen sich nicht durch heruntergelassene Rollläden als „Geistersiedlung“ darstellen. Diese noch vorhandene städtebaulich erwünschte Insel- und Bevölkerungsstruktur soll dauerhaft erhalten und gesichert werden.

Die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO bietet die Möglichkeit, wie die Art der baulichen Nutzung innerhalb eines Kurggebietes bzw. Gebietes für Fremdenbeherbergung den besonderen städtebaulichen Erfordernissen des Gebietes entsprechend im Detail festzusetzen. Davon macht die Stadt Borkum im vorliegenden Fall Gebrauch.

## **10. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26B „Kiebitzdelle - Mitte“ muss so abgegrenzt werden, dass die Ziele und Zwecke erreicht werden. Für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches gilt der Grundsatz, dass von einem Bebauungsplan die Bewältigung des ihm anzurechnenden Konflikts verlangt werden muss. Nach diesen Kriterien wurde das Plangebiet wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch die Trasse der Borkumer Kleinbahn,
- im Westen durch den Jakob-van-Dyken-Weg,
- im Süden durch den Greune-Stee-Weg und
- im Osten durch den südlichen Abschnitt der Straße Krummer Blockweg.

Das Plangebiet setzt sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Kurggebiet/Gebiet für Fremdenbeherbergung“ fest. Der Bebauungsplan Nr. 26B grenzt im Westen, Norden und Osten an bestehende Bebauungspläne.

Im Westen und Osten grenzen ebenfalls SO-Gebiete mit gleichlautender Zweckbestimmung aus. Der im Norden anschließende Bebauungsplan Nr. 31 „Loogster Dünen“, 3. Änderung setzt die Bahntrasse und nachfolgend Dünengelände fest. Im Nordosten grenzt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6A „Reedestraße/Boelckestraße“ an. Sie setzt nördlich

der Trasse der Kleinbahn einen Dünenstreifen von 10 m und nachfolgend ein reines Wohngebiet (WR) fest.

Aufgrund der getroffenen Festsetzungen ändern sich die Immissionsverhältnisse nicht. Nachteilige Auswirkungen auf die an das Plangebiet angrenzenden Nutzungen sind deshalb nicht zu erwarten.

## **11. Bebauungsplan der Innenentwicklung**

Bei dem Bebauungsplan Nr. 26B handelt es sich um einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im Sinne von § 13a BauGB.

Ein „Bebauungsplan für die Innenentwicklung“ liegt u. a. vor, wenn er für die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt wird. Das ist bei dem Plangebiet offensichtlich der Fall. Es handelt sich um baulich genutzte Flächen, die in ihrer Struktur und Dichte erhalten werden soll. Einer sich andeutenden Fehlentwicklung soll entgegen gewirkt werden. Die Festsetzungen werden im Wesentlichen aus dem bisherigen Bebauungsplan übernommen.

Ein „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ wird in einem „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt. Das beschleunigte Verfahren ist nur zulässig,

- wenn eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt 20.000 m<sup>2</sup> bis weniger als 70.000 m<sup>2</sup>, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls),
- wenn keine UVP-pflichtigen Vorhaben ermöglicht werden und
- wenn keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG bestehen.

Da beim Bebauungsplans Nr. 26B die Berechnung der Grundflächen gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO mit rd. 25.000 m<sup>2</sup> über 20.000 m<sup>2</sup> liegt, ist hier gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine überschlägige Überprüfung der Einschätzung der Umweltauswirkungen erforderlich.

Nach der durchgeführten überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 13a BauGB genannten Kriterien kommt man zu der Einschätzung, dass durch den Bebauungsplan Nr. 26B keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.

Es handelt sich bei dem Bebauungsplan, um einen vollständig bebauten Siedlungsbereich. Das Plangebiet ist als Kurgebiet/Gebiet für die Fremdenbeherbergung festgesetzt. Durch die getroffenen Festsetzungen für den Erhalt der Bevölkerungsstruktur, der Fremdenverkehrsfunktion sowie der Nutzungsstruktur und –dichte kommt es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Die Größe der Grundfläche ist dabei nicht entscheidend. UVP-pflichtige Vorhaben schließen sich innerhalb dieser Baugebietsstruktur aus. Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes i. S. des BNatSchG ist nicht gegeben. Es gibt daher keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Deshalb kann der Bebauungsplan Nr. 26B als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Entsprechend § 13a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB kann im vereinfachten Verfahren

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden,
2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden,
3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Im § 13 Abs. 3 BauGB wird deutlich herausgestellt:

*„Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Abs. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird“.*

## **II. Rahmenbedingungen für den Bebauungsplan**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans (= Plangebiet) hat eine **Größe von rd. 7,77 ha**.

### **1. Städtebauliche Bestandsaufnahme**

Das Plangebiet ist Teil des südlichen Siedlungsrandes. Im Sommer 2015 ist eine Bestandsaufnahme mit Fotodokumentation durchgeführt worden, um neben den Hotels, Pensionen und anderen touristischen Unterkünften auch die Nutzungsstruktur zu erfassen (Urteil 2000 VG Old. – Bestandsaufnahme). In der Kiebitzdelle-Dünen Haus-Nr. 9 ist ein Friseur. Ansonsten gibt es keine gewerblichen Nutzungen oder Dienstleistungen (ohne Bettenvermietung).

Die Bebauung zeichnet sich überwiegend durch eine eingeschossige offene Bauweise aus. Die Dachgeschosse sind weitestgehend ausgebaut. Punktuell gibt es an der Kiebitzdelle-Dünen und Greune-Stee-Weg auch zweigeschossige Gebäude.

Die Bebauung wurde in den Jahren 1920/1930 mit Siedlungshäusern mit großen Grundstücksflächen auf dem damaligen Gartenland für die Eigenversorgung eingeleitet. Zwei dieser Kleinsiedlungshäuser sind an der Kiebitzdelle-Dünen noch vorhanden. Ein Siedlungshaus von 1926 ist an der Kiebitzdelle-Dünen Haus-Nr. 39. Nach dem II. Weltkrieg hat sich die „Kiebitzdelle“ zu einem Wohngebiet entwickelt. Ab Ende 1960 entstanden neben Wohngebäuden für das Dauerwohnen auch Ferienunterkünfte in den Wohngebäuden. Ab den 70-er Jahren verselbstständigte sich diese Nutzung und es wurden Gebäude mit reinen Ferienunterkünften in hoher Anzahl ohne Dauerwohnungen gebaut.

Innerhalb des Plangebietes gibt es noch wenige Baulücken.

Im Süden grenzt im Verlauf des Greune-Stee-Weges unmittelbar der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ an.

### Aktuelle Vegetation

Insbesondere im Bereich kleinerer Baugrundstücke ist der Anteil an artenarmen Scherrasenflächen, Ziersträuchern und –hecken sehr hoch. Es handelt sich um neuzeitliche pflegeleichte Ziergärten mit teilweise hohem Nadelgehölzanteil. Ebenso wie die Nutzgärten sowie das intensiv genutzte Grünland haben diese im Hinblick auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften eine nur geringe Bedeutung.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Ausschnitt aus dem digitalen Orthophoto von Borkum (Bildflug 01. Juli 2014 © LGLN)

Beiderseits des Entwässerungsgrabens sind sehr großen Grundstücke. An diesen feuchten Standorten konnten sich naturnahe und artenreiche Strukturen (Gehölzbestände aus Erlen, Weiden u. a., Schilfflächen, Ruderalfluren) und Grünland entwickeln. Dabei handelt es sich um private Grünflächen, die als Wiesen genutzt werden. Diese Flächen sind für diese Siedlungsrandbereiche prägend und zu erhalten. In Abhängigkeit von ihrer Lage zu störenden Nutzungen, Unterwuchs, Alter und Art der Gehölze haben diese eine besondere Bedeutung für das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“.

Ebenfalls von Bedeutung sind die an das Plangebiet angrenzenden Dünenbereiche.

### Boden/Geländeverhältnisse

Der oberflächennah anstehende Boden ist anthropogen entwickelt. Entsprechend ihrer Entstehung liegen im Bereich der Kiebitzdelle sehr heterogene Bodenverhältnisse vor. Im Plangebiet steht Sandboden an, der durch die Borkumer Ödlandkultivierungs- und Gartenbauverein e. V. in den 20-er Jahren zu Gartenland umgewandelt wurde. Damals begann die Besiedlung des Gebietes. Im Zuge der städtebaulichen Entwicklung der Kiebitzdelle wurden die Dünenflächen bis auf kleinflächige Restbereiche eingeebnet.

Das Gelände im Plangebiet ist annähernd eben mit einer durchschnittlichen Höhe von 3,3 bis 3,7 m üNN. Der tiefste Punkt liegt am mittig verlaufenden Entwässerungsgraben bei 2,5 m üNN. Der höchste Punkt befindet sich im Einmündungsbereich Kiebitzdelle-Dünen/Kiebitzdelle-Achterlangs mit einer Höhe von 5,0 m üNN.

### Grund- und Oberflächenwasser

Infolge Jahrzehnte langer Entwässerung der Kiebitzdelle ist der Grundwasserstand stark gesunken. Durch die Versiegelung der Böden wurden die Abflussmöglichkeiten des anfallenden Niederschlagswassers verringert. Zur Entwässerung des Gebietes verläuft mittig des Plangebietes ein Entwässerungsgraben. Das überschüssige Niederschlagswasser wird in die Kanalisation (Mischsystem) geleitet und abgeführt.

Die Grundwasserneubildung ist infolge der Bebauung vermindert. Im Sandboden versickert der Niederschlag relativ schnell und trägt zur Grundwasserneubildung bei.

### Luft/Klima

Klimatisch gesehen nimmt Borkum gegenüber dem Festland eine Sonderrolle ein. Das Klima auf Borkum ist als „Seeklima“ anzusprechen. Kennzeichnend sind eine gegenüber dem Festland lange durchschnittliche Sonnenscheindauer, höhere Windstärken und geringe Jahresniederschläge. Darüber hinaus kommt es nur zu niedrigen Schwankungsbreiten im Temperaturverlauf innerhalb eines Jahres sowie zu nur wenigen Frosttagen. Die Intensität der Sonneneinstrahlung ist infolge eines sehr geringen Anteils fester Bestandteile in der Luft (Ruß, Staub ...) hoch. Die Luftfeuchtigkeit ist mit Werten zwischen 85-87 % sehr hoch (Taubildung in den Morgenstunden).

Kleinklimatisch ergeben sich im Plangebiet durch die vorhandene Bebauung, versiegelte Flächen und Gehölze lokale Abweichungen vom Hochseeklima.

Schadstoffemissionen sind nur durch verkehrliche Nutzungen (Kfz-Verkehr) zu erwarten. Eine nennenswerte Schadstoffkonzentration in der Luft ist aufgrund der ganzjährigen, stetigen Windeinwirkung auszuschließen.

Trotz der Vorbelastungen der klimatischen Situation (hoher Anteil wärmeerzeugender Oberflächen, künstlich behinderter Luftaustausch infolge Bebauung, Schadstoffemissionen) bewirkt der starke Windeinfluss einen hohen Natürlichkeitsgrad im Hinblick auf das Schutzgut Luft.

### Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet ist durch eine straßenrandbestimmende Bebauung in eingeschossiger Bauweise geprägt. Es gibt nur wenige Bereiche mit einer zweigeschossigen Bebauung. Im Hinblick auf seine bauliche Struktur ist es sehr heterogen. Einen starken Kontrast bilden dazu

im Süden und teilweise im Norden die relativ naturnah ausgebildeten Dünenbereiche. Im Süden weisen die Dünen ein landschaftsbestimmendes Bodenrelief mit 10 m Höhe auf, wobei die Aussichtsdüne südlich Jakob-van-Dyken-Weg eine Höhe von 14,8 m ausweist.

Teile des Plangebietes, insbesondere entlang des mittig verlaufenden Entwässerungsgrabens sind landschaftsprägende, relativ große Gehölzstrukturen vorhanden. Dabei handelt es sich überwiegend um einheimische Gehölze. Diese Freiräume mit dem hohen Baumanteil haben eine besondere Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild. Ziel der Stadt Borkum ist es, dieses abwechselnde Erscheinungsbild zu erhalten.

## **2. Altlasten**

### Altlasten

Nach den Informationen, die die Stadt Borkum und der Landkreis Leer besitzen, sind Altlasten in dem Gebiet oder in den Randbereich des räumlichen Geltungsbereichs nicht bekannt. Sollten bei geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altlasten, Altablagerungen etc. zu Tage treten, ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Leer zu benachrichtigen.

### Abfallrechtliche Belange

Bei der Durchführung von Vorhaben unterliegen anfallende Abfälle (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Leer in der jeweils gültigen Fassung.

## **3. Auswertung der Anzahl der Wohnungen**

Parallel zu den gewerblichen Nutzungen hat die Stadt im Frühjahr 2016, bei den Grundstückseigentümern eine Bestandserhebung zur Ermittlung der Anzahl und der Art der Wohnungen durchgeführt. In dem Erhebungsbogen wurde die Anzahl der Wohnungen unterteilt in Ferienwohnungen, selbstgenutzte Wohnungen (Dauerwohnungen, Betriebswohnungen) und Mietwohnungen sowie sonstige Nutzungen erfasst.

Nach den Ergebnissen der Auswertung der Erhebungsbögen (100 %) ist folgendes festzustellen:

- 235 Wohnungen insgesamt davon
- 32 selbstgenutzte Wohnungen,
- 33 Mietwohnungen und
- 170 Ferienwohnungen.

Danach beträgt der Anteil von Ferienwohnungen 72 % im Plangebiet, wobei davon auszugehen ist, dass ein Teil davon Zweitwohnungen sind, die dem Fremdenverkehr nicht zur Verfügung stehen. Der Anteil der selbstgenutzten Wohnungen (14 %) und Mietwohnungen (14 %) beträgt danach 28 %. Festzustellen ist, dass hier bereits ein städtebaulich unerwünschtes Zurückdrängen an Dauerwohnraum für Inselbewohner eingesetzt hat und damit ein Eingriff in die „gesunde“ Bevölkerungsstruktur erfolgt ist. Diese Verhältnisse müssen zu Gunsten der Inselbevölkerung verbessert werden.

In dieser zentralen Lage gibt es zusätzlich auch einige Hotels und Pensionen. Diese Ferienunterkünfte mit Zimmervermietung für einen wechselnden Aufenthalt von Gästen entsprechen der Zielvorstellung der Stadt. Diese Beherbergungsart steht allen Gästen in unterschiedlichen Preiskategorien zur Verfügung. Zur Erfüllung der Fremdenverkehrsfunktion ist diese Art der Beherbergung zu erhalten und zu aktivieren.

**Anmerkung:** Die Auswertung der Erhebungsbögen ist in Form einer Tabelle zusammengefasst. In der Tabelle steht für jedes bewohnte Gebäude (z. B. Kiebitzdelle-Dünen Haus-Nr. 5) die spezielle Art der Nutzung des Gebäudes, sofern diese von der Wohnnutzung abweicht. Außerdem wurde die Anzahl der Wohnungen insgesamt ermittelt sowie davon die Anzahl der Ferienwohnungen, selbstgenutzter Wohnungen und die sonstigen Wohnungen (Mietwohnungen).

**Diese Tabelle kann beim Bauamt der Stadt Borkum, Neue Straße Haus-Nr. 3 eingesehen werden.**

### **III. Begründung der Festsetzungen**

#### **1. Art der baulichen Nutzung**

Ziel der Planung ist die bestehende Nutzungs- und Siedlungsstruktur zu erfassen, zu erhalten und durch detaillierte Festsetzungen zu sichern. Gleichzeitig sind im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die verschiedenen planungsrelevanten Ansprüche aufzugreifen. Als Grundlage für die kleingliedrigen Festsetzungen gelten die einschlägig ergangenen Urteile mit den daraus resultierenden Zielen zur Sicherung des Nordseeheilbades als Fremdenverkehrsort.

Der Bebauungsplan Nr. 26B setzt die wesentlichen Teile des Plangebietes als sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kurgebiet/Gebiet für Fremdenbeherbergung“ fest. Diese Zielvorgabe hat weiterhin Bestand und deshalb wird hier das SO-Gebiet aus der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 „Kiebitzdelle“ übernommen. Die textlichen Festsetzungen werden detaillierter gefasst, damit die planungsrechtlichen Ziele umgesetzt werden können.

In dem Urteil des Nds. OVG vom 18.09.2014 – 1 KN 123/12 wird deutlich herausgestellt (Zitat): „Der Charakter des Gebietes wird damit gleichgewichtig von der gewerblichen bzw. der Erzielung von Einkünften dienenden Erholungsnutzung sowie von der Dauerwohnnutzung durch ortsansässige Personen geprägt. Mit diesem Ansatz wird der Gebietscharakter hinreichend deutlich bestimmt; zugleich unterscheidet sich das Sondergebiet wesentlich von den Gebieten der §§ 2 bis 9 BauNVO.

Im Plangebiet handelt es sich um eine gewachsene Mischung aus Ferienwohnungen, Beherbergungsbetrieben und Wohnungen sowie um nicht störende Handwerksbetriebe und Räumlichkeiten für freie Berufe.

Die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ermöglicht die Festsetzung von Gebieten für den Fremdenverkehr z. B. von Kurgebieten oder von Gebieten

für Fremdenbeherbergung, in denen auch ein Nebeneinander von Ferien- und Dauerwohnungen zulässig ist.

**In den sonstigen Sondergebieten SO mit der Zweckbestimmung „Kurgebiet/Gebiet für Fremdenbeherbergung“ sind zulässig:**

- **Kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes in der Form der Vermietung von Zimmern, Appartements und Suiten jeweils ohne Küchen bzw. Kochgelegenheiten. Abstellräume jedweder Art sind unzulässig. Alle Unterkünfte müssen ganzjährig einem wechselnden Personenkreis zur Verfügung stehen.**

Die ausschließlich touristisch geprägte Wirtschaftsstruktur Borkums erfordert ein ausgewogenes Verhältnis an Unterkünften in Hotels, Pensionen, Appartements u. ä. ohne Selbstversorgung und Ferienwohnungen. Vorrangig soll damit ein insgesamt vielseitiges und attraktives Angebot für die Touristen auf der Insel sichergestellt werden. Zum anderen soll aber auch die bestehende Nachfrage nach unterschiedlichen Unterkünften abgedeckt werden.

Insoweit ist die Stadt der Überzeugung, dass die Insel mittlerweile über eine ausreichende Anzahl von Ferienwohnungen, die eine „autarke“ Lebensführung ermöglichen, verfügt. Der Bestand vorhandener Ferienwohnungen soll demzufolge festgeschrieben und neue Ferienwohnungen nicht mehr zugelassen werden. Zweitwohnungen, die nur sporadisch von den Eigentümern genutzt werden, stehen dem Fremdenverkehr nur marginal zur Verfügung; sie sind zukünftig nicht mehr zuzulassen.

In diesen kleinen Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen) sind nur Zimmer, Appartements und Suiten jeweils ohne Küchen bzw. Kochgelegenheiten zulässig. Abstellräume jedweder Art sind unzulässig.

Die zulässige Art und Form von Beherbergungsbetrieben hat sich aufgrund des Urteils des Nds. OVG vom 18.09.2014 (Az.: 1KN 123/12) gefestigt (Zitat):

„Ein Beherbergungsbetrieb stellt Räume ständig wechselnden Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt zur Verfügung, die zur Erzielung von Einkünften an einen wechselnden Personenkreis vermietet werden.“

Entsprechend der bestehenden Nutzung sollen auch zukünftig bestandsorientiert in diesem Siedlungsrandbereich nur kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes in den sonstigen Sondergebieten **SO** zulässig sein.

Für die Auslegung des Begriffs **kleiner Betrieb** kommt es auf die Festsetzungen des Bebauungsplans und deren Bedeutung in der konkreten Örtlichkeit an. Für die Einstufung als Beherbergungsbetrieb „klein“ kann die Anzahl der durchschnittlichen Bettenzahl sehr fließend sein. Ein kleiner Beherbergungsbetrieb kann noch für die Unterbringung von 20 bis 25 Gästen gelten, so das OVG Lüneburg vom 17.07.1979 – VI A 124/78. In einem weiteren Urteil ist offen geblieben, ob ein Betrieb des Beherbergungsgewerbes mit 30 Betten noch als klein einzustufen ist. Die Bettenzahl ist eine mögliche, nicht aber zwingende Messgröße. Bei der Bestimmung der Anzahl der Betten ist die Gebietsverträglichkeit entscheidend. In diesem Sinne rechnen zu den kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes Pensionen, kleine Hotels, die Übernachtungsmöglichkeiten mit Frühstück

bieten (sog. Garni - Betriebe) ohne Verabreichung warmer Mahlzeiten, Gästehäuser, kleine Gasthöfe, Ferienapartments und -wohnungen. Mit der Einschränkung „kleine“ wird eine der allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 15 BauNVO – nämlich der Tatbestand Umfang als generelle Beschränkung im Hinblick auf die Eigenart des reinen Wohngebietes – vorweggenommen. Die Frage, ob der Betrieb klein ist, kann nur im Einzelfall insbesondere hinsichtlich des für das Wohngebiet festzusetzenden Nutzungsmaßes entschieden werden. Der Beherbergungsbetrieb muss sich nach seinem Erscheinungsbild zwanglos in das Baugebiet einordnen.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes im Allgemeinen bedeuten, größere Hotelbetriebe, die aber aufgrund des Siedlungsrandbereiches städtebaulich nicht gewünscht sind.

Maßgeblich ist, ob sich der Betrieb nach Erscheinungsform und Betriebsführung sowie unter Berücksichtigung der Zahl der Benutzer unauffällig in das Gebiet einordnet. Wesentlicher Gesichtspunkt ist dabei, wie sich der Betrieb auf seine Umgebung auswirkt und welche Störungen von ihm ausgehen. Die kleinen Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden dadurch gekennzeichnet, dass sie sich der Vermietung von Wohnräumen annähern, baulich zumeist nicht besonders in Erscheinung treten und in Folge dessen auch den Charakter eines reinen Wohngebietes (WR) nicht beeinflussen. Deshalb werden nur kleine Beherbergungsbetriebe zugelassen. Größere Hotels haben zwangsläufig ein höheres Störungspotential für die benachbarte Wohnbevölkerung. Auch Ferienwohnungen mit ihrer Terrassen- und Balkonnutzung bringen eine höhere Störung, weil Feriengäste die Abend- und frühen Nachtstunden länger nutzen können als die arbeitende Wohnbevölkerung.

Aus Sicht der Stadt sollte die Zulässigkeit von kleinen Beherbergungsbetrieben für jedes konkrete Bauvorhaben im Einzelfall geprüft werden. Eine Höchstgrenze für die Anzahl der Betten wird deshalb nicht festgelegt.

- **Zwei Dauerwohnungen in einem Wohngebäude und einem gemischt genutzten Gebäude je Mindestgröße des Baugrundstücks**

Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 26B sollen zwei Dauerwohnungen in einem Wohngebäude zur Deckung des Bedarfs an Dauerwohnraum für Personen, die ihren überwiegenden Lebensmittelpunkt auf der Insel haben, zulässig sein. Es sollen aber weiterhin mindestens zwei Dauerwohnungen zulässig sein.

Innerhalb dieses Siedlungsrandbereiches gibt es auch ein gewerblich genutztes Gebäude, in dem die Dauerwohnnutzung nur eine untergeordnete Bedeutung hat. Diese Nutzungskonstellation könnte sich aufgrund der ausnahmsweise zulässigen Gebäude und Räume für freie Berufe oder Handwerksbetriebe verstärken. Deshalb ist festgesetzt, dass nicht nur in Wohngebäuden sondern auch in gemischt genutzten Gebäuden die Zulässigkeit von maximal zwei Dauerwohnungen je festgesetzter Mindestgröße des Baugrundstückes gilt.

Die Anzahl der zulässigen Wohnungen ist auf die festgesetzte Mindestgröße der Baugrundstücke abgestellt. Dabei ist das Ziel der Stadt keine Zwischenlösungen zuzulassen. Bei einer doppelten oder mehrfachen Mindestgröße der Baugrundstücke ist dann auch dementsprechend eine doppelte oder mehrfache Anzahl der Dauerwohnungen zulässig. Das bedeutet, dass bei einem 800 m<sup>2</sup> großen Baugrundstück bei der festge-

setzten Mindestgröße von 500 m<sup>2</sup> auch nur zwei Dauerwohnungen Bestand haben; bei mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße wären somit maximal vier Wohnungen zulässig.

Das bedeutet, dass auf dem Grundstück von 1.000 m<sup>2</sup> auch nur drei Wohnungen errichtet werden können. In Abhängigkeit der Mindestgröße der Baugrundstücke ist somit eine ungerade Anzahl an Dauerwohnungen zulässig.

Diese Festsetzung ist eindeutig und hat zur Folge, dass im ungünstigsten Fall es bei einem 1 m<sup>2</sup> mehr eine bessere Ausnutzung des Grundstücks erreicht ist. Die Festsetzung der Mindestgröße der Baugrundstücke ist nicht verhandelbar.

- **Neubauten, wenn Gebäude durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse, die nicht durch menschliches Eingreifen entstanden sind, vollständig zerstört worden sind. Nur dann darf in dem Neubau wieder die bestandene Anzahl an Wohnungen des zerstörten Gebäudes neu errichtet werden**

Die bestehenden Nutzungen sollen auch zukünftig im Rahmen des Bestandsschutzes fortgeführt werden können. Erst bei Neubau eines Wohngebäudes ist die festgesetzte Anzahl mit zwei Dauerwohnungen einzuhalten. Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen durch Ereignisse, die nicht durch das menschliche Eingreifen entstanden sind: **Gebäude sind durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse vollständig zerstört worden (analog § 35 Abs. 4 Nr. 3 BauGB). Nur dann darf in dem Neubau wieder die bestandene Anzahl an Wohnungen des zerstörten Gebäudes neu errichtet werden.** Bei solchen Extremfällen findet die Regelung „nur 2 Wohnungen (Dauerwohnungen) zulässig“ keine Anwendung. Den Nachweis der Anzahl der Wohnungen vor einem Totalschaden hat der Eigentümer (Bauherr) zu führen.

Die Festsetzung könnte den Anschein an Ungleichbehandlung der Eigentümer erwecken. Die rechtsverbindliche Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 von 2006 hatte somit ca. 9 Jahre Gültigkeit. Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 setzte die Anzahl der Wohnungen (Wo) pro Gebäude überwiegend mit zwei fest. Ausnahmen bestehen nur für die Gebäude Jakob-van-Dyken-Weg Haus-Nr. 33 bis 39 = 4 Wo und Kiebitzdelle-Dünen Haus-Nr. 2 bis 28B = 4 Wo, Kiebitzdelle-Dünen Haus-Nr. 30A und 30B = 7 Wo und Greune-Stee-Weg Haus-Nr. 83 bis 109 = 10 WO.

Diese Festsetzung „nur 2 Dauerwohnungen sind zulässig“ wurde in der zurückliegenden Zeit nicht in der gebührenden Form beachtet. Aus Gründen einer wirtschaftlichen Maxime wurde die Anzahl der Ferienwohnungen ständig erhöht. Dem soll durch detaillierte Festsetzungen entgegengewirkt werden.

- **der am Stichtag 19.04.2016 nachweislich vorhandene Bestand an Ferienwohnungen, soweit die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, einschließlich der Erweiterung und Änderung der vorgenannten vorhandenen Ferienwohnungen**

Aufgrund der Anzahl an bestehenden Ferienwohnungen ist es städtebaulich sinnvoll den Bestand zu sichern und zukünftig keine neuen Ferienwohnungen mehr zu zulassen. Ferienwohnungen werden auf den Bestandsschutz beschränkt, mit der gleichzeitigen Folge, dass in dem betreffenden Plangebiet neue Ferienwohnungen unzulässig sind. Bei den bestehenden Ferienwohnungen dürfen bauliche Veränderungen i. S. von § 29 Abs. 1

BauGB durchgeführt werden. Diese Beschränkung entspricht dem tatsächlichen städtebaulichen Ziel der Stadt Borkum. Aufgrund des hohen Anteils von 72 % an bestehenden Ferienwohnungen entspricht es der planerischen Konzeption der Stadt keine neuen Ferienwohnungen zu zulassen. Eine solche Entwicklung in dem Fremdenverkehrsort entspricht dem kommunalen Planungsziel und daher ist auch dieses Abwägungsergebnis gerechtfertigt. Es geht in diesem Fall weniger um den generellen Ausschluss von Ferienwohnungen durch die Stadt, sondern um deren Verortung und quantitative Beschränkung.

Es entspricht aber den städtebaulichen Zielen der Stadt, dass in den vorhandenen Ferienwohnungen bauliche Veränderungen sowie Erweiterungen durchgeführt werden dürfen. Diese Zulässigkeit ist durch eine textliche Festsetzung vorgegeben.

Zu einem attraktiven Kur-, Urlaubs- und Ferienort gehört bekanntermaßen ein vielseitiges und qualitativ hochwertiges Angebot an gastronomischen Betrieben. Deshalb muss sich das Angebot an Unterkünften mit Eigenversorgung wie Ferienwohnungen zwangsläufig in Grenzen halten. Auch aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Borkum, den Bestand der in ausreichender Anzahl vorhandenen Ferienwohnungen festzuschreiben und die Schaffung zusätzlicher Ferienwohnungen planerisch zu unterbinden.

Das Nds. OVG vom 18.09.2014 (Az.: 1KN 123/12) urteilt wie folgt (Zitat): „Keinen Bedenken begegnet der Ausschluss von Zweitwohnungen. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass der Inhaber dort seinen häuslichen Wirkungskreis – wenn auch vorübergehend – unabhängig gestaltet und sie nicht zum Zweck der Erzielung von Einkünften an wechselnde Feriengäste vermietet werden. Es handelt sich um Wohnen im Sinne der BauNVO und nicht um eine der Erzielung von Einkünften dienende Nutzung (zur Abgrenzung gegenüber dem Leerstand).“

Ferienwohnungen sind im Plangebiet in großer Anzahl vorhanden. Sie unterliegen aber teilweise nicht dem Bestandsschutz. Nicht bestandsgeschützte Ferienwohnungen sind aber städtebaulich vertretbar. Sie genießen einen Vertrauensschutz. Ihre „Beseitigung“ würde zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen. Sie entsprechen aber dem Planungsleitsatz des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BauGB mit der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile. Das ist hier der Fall, da es sich um den überwiegend bebauten Siedlungsrandbereich handelt.

Die Möglichkeit über eine Art Härteklausel die nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zu beachtenden Belange des Eigentümers, die städtebaulichen öffentlichen Interessen an einer auch sozialgerechten Ordnung und die Belange der Nachbarn zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen und dabei im Ergebnis den Bestand zu legalisieren, liegt im Planungsermessen der Stadt Borkum. Um den Bestand über reine Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen hinaus erweitern oder ändern zu können, was Planungswille der Stadt Borkum ist, muss jedoch zunächst der Bestand zugelassen werden.

**Deshalb wird festgesetzt, dass der am Stichtag 19.04.2016 nachweislich vorhandene Bestand an Ferienwohnungen zulässig ist. Das gilt aber nur für Ferienwohnungen, die die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen der Nds. Bauordnung (NBauO) erfüllen.**

Der 19.04.2016 wurde als Stichtag gewählt, weil dass das Datum des Verwaltungsausschusses zur Beschlussfassung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB war. Im Rahmen der Beschlussfassung zum Entwurf wurde insbesondere in dem davor liegenden Bauausschuss die Sicherung der bis zu dem Zeitpunkt bestehenden Ferienwohnungen eingehend diskutiert. Aufbauend auf dem damit festgelegten Bestandsschutz sind Erweiterungen und Änderungen vorhandener Ferienwohnungen zulässig.

Es gibt immer wieder Anfragen zur Veränderung vorhandener Ferienwohnungen. Dabei handelt es sich in der Regel um eine qualitative Verbesserung durch den Einbau von Dachflächenfenstern oder das Zusammenführen zwei kleinerer Zimmer zu einem passablen Raum o. ä. Vordergründig dabei sind, die Veränderung und damit das Anheben des Standards der zu vermietenden Objekte.

Die Ferienwohnungen sind vorhanden, sind aus städtebaulicher Sicht erhaltenswert, verursachen keine Immissionskonflikte innerhalb der Gesamtsituation. Die allgemeine Zweckbestimmung „Kurgebiet/Gebiet für Fremdenbeherbergung“ im SO wird dadurch bestätigt.

- **Ferienwohnungen in Dauerwohnungen umzuwandeln**

Ziel der Stadt ist, die Anzahl des Wohnraums für Inselbewohner deutlich zu erhöhen. Dem enormen Anstieg an Ferienwohnungen soll somit Einhalt geboten werden.

**Darüber hinaus sind im SO ausnahmsweise zulässig:**

- **Nicht störende Handwerksbetriebe**

Im SO gibt es nicht störende Handwerksbetriebe. Solche Betriebe, wie Friseure dienen der Nutzungsergänzung in diesem Siedlungsrandbereich. Sie ergänzen das Angebot in kurzer fußläufiger Entfernung der hier wohnenden Bevölkerung aber auch der Gäste. Unter Beachtung der gegenseitigen Rücksichtnahme sind nicht störende Handwerksbetriebe auch ausnahmsweise in einem reinen Wohngebiet (WR) zulässig. Es handelt sich damit um eine verträgliche Nutzung, die auch mit dem Wohnen in Kurgebieten, Gebieten für Fremdenbeherbergung vereinbar ist.

- **Gebäude und Räume für freie Berufe**

Im Plangebiet sind Gebäude und Räume für Freischaffende zwar derzeit nicht vorhanden, sie könnten sich hier aber ansiedeln. Aufgrund dieser hier vorzufindenden Baustruktur sollen diese Räumlichkeiten für diesen Gewerbebezweig in Zukunft möglich sein.

**Im SO sind unzulässig:**

- **Betriebe des Beherbergungsgewerbes / kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes in Form des Vermietens von Zimmern, Appartements und Ferienwohnungen, die eine wenn auch nur vorübergehende unabhängige Gestaltung eines häuslichen Wirkungskreises erlauben**

In einem sonstigen Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO sind die Zulässigkeiten abschließend zu regeln. Aber zur abschließenden Bestimmtheit, was unter dem Begriff „Beherbergungsbetrieb“ zu verstehen ist, wird die „unabhängige Gestaltung eines häuslichen Wirkungskreises“ als Nutzungsart ausgeschlossen. Ebenso wird deutlich herausgestellt, dass Ferienwohnungen unzulässig sind, weil insbesondere in diesem Plangebiet ein

deutlicher Überhang an dieser Nutzung vorhanden ist, wie nach den Ergebnissen der Auswertung der Anzahl der Wohnungen dann dargelegt wird (Abschnitt II.3.).

- **Ferienwohnungen und Zweitwohnungen**

Die Stadt Borkum berücksichtigt bei der Planung auch den Beschluss des Nds. OVG vom 12.12.2013, in dem es lautet (Zitat): „Ist ein Vorhaben als Ferienwohnung genehmigt, ist eine Nutzung ausschließlich dergestalt zulässig, dass die Wohnung ständig wechselnden Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt zur Verfügung gestellt wird. Eine gelegentliche Nutzung durch den Eigentümer selbst kommt allein als Annex zu einer im Übrigen regelmäßigen Fremdvermietung in Betracht, nicht aber als ausschließliche oder überwiegende Nutzungsform. **Wird eine Wohnung mithin nicht regelhaft als Ferienwohnung vermietet, ist die Eigennutzung baurechtswidrig.** In derartigen Fällen ist man grundsätzlich gehalten nach § 79 NBauO einzuschreiten.“

- **Windenergieanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**

Private Windkraftanlagen zur Energieerzeugung für den Eigenbedarf sind baupflichtige Nebenanlagen. Entscheidend ist die räumliche – gegenständliche (optische) Unterordnung solcher Anlagen unter die Hauptnutzung je nach Größe der Hauptgebäude. Auch die Größe der Grundstücke ist dabei von besonderer Bedeutung. Das BVerwG führt in seinem Urteil vom 18.02.1983 aus, das „eine private Windenergieanlage für den Eigenbedarf eines Einfamilienhauses als untergeordnete Nebenanlage in einem weiträumig (aufgelockert) bebauten bzw. bebaubaren Gebiet zulässig sein kann“. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Grundstücksstruktur schließt sich diese Nutzung von selber aus.

Sie sollen innerhalb des Plangebietes nicht zulässig sein, auch wenn sie der Versorgung der genutzten Gebäude dienen könnten. Die Masten stören das Ortsbild innerhalb des Siedlungsbereiches. Auch aus Gründen der Lärmbelästigung sind sie im Kurgebiet/Gebiet für Fremdenbeherbergung unerwünscht.

Auch Kleinstwindanlagen sind in dem Kurgebiet/Gebiet für Fremdenbeherbergung, die entsprechend der BauNVO mit reinen Wohngebieten (WR) durch aus vergleichbar sind, nicht erlaubt. Eine solche Anlage widerspricht dem Gebietscharakter, entschied das OVG, Lüneburg (Beschluss vom 29.06.2012; Az.: 12 LA 155/11). Allein das Interesse an einer Förderung des klimaverträglichen Wohnens rechtfertigt die Zulässigkeit solcher Anlagen nicht.

Derzeit sind im Plangebiet solche Anlagen nicht vorhanden. Dabei soll es bleiben.

## **2. Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich weitestgehend am Bestand der baulichen Anlagen. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 ist gegenüber der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 nicht geändert worden. Die GRZ gibt die zulässige Bruttogrundfläche der Gebäude vor. Die Gebäude sind innerhalb der überbaubaren Fläche, die durch Baugrenzen bestimmt wird, zu realisieren.

Innerhalb des Plangebietes gibt es sehr große und tiefe Grundstücke. Das hat zur Folge, dass selbst bei einer GRZ von 0,3 sehr große Gebäude entstehen könnten bzw. einige wenige auch schon entstanden. Unter voller Ausschöpfung der GRZ von 0,3 könnten noch größere

Gebäude entstehen. Diese großen Baukörper passen aber nicht in das Ortsbild. Sie sollen daher zukünftig nicht mehr möglich sein. Aus diesem Grund wurde bei 3 Grundstücken ein Teil des SO-Gebietes verkleinert und in private Grünfläche geändert. Damit ist der Grundstücksteil, der bebaut werden kann, kleiner und es können nicht ganz so große Baukörper entstehen. Die Änderungen sind zum Teil gering, zum Teil aber auch größer. Die Flächen, die bebaut werden dürfen, sind aber in jedem Fall noch groß genug im Verhältnis zum Bestand.

In der folgenden Tabelle sind die Grundstücke, bei denen die Flächen geändert wurden aufgelistet. Die Tabelle zeigt im Einzelnen neben den Straßennamen, der Haus-Nr., der Flurstücksnummer und der Größe des bestehenden Hauptbaukörpers (Gebäude) auch

- die bisherige Größe des SO-Gebietes des jeweiligen Grundstücks (Spalte 5),
- die bisher zulässige Grundfläche bei einer GRZ von 0,3 (Spalte 6),
- die zukünftige Größe des SO-Gebietes des jeweiligen Grundstücks (Spalte 7),
- die zukünftig zulässige Grundfläche bei einer GRZ von 0,3 (Spalte 8) und
- die Differenz zwischen der bisherigen zulässigen Grundfläche und der zukünftigen zulässigen Grundfläche (Spalte 9).

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Straßenname	Haus-Nr.	Flurstück	Gebäudegröße	bisherige SO-Fläche	bisherige Grundfläche bei GRZ 0,3	zukünftige SO-Fläche	zukünftige Grundfläche bei GRZ 0,3	Differenz der zulässigen Grundfläche
Kiebitzdelle-Dünen	4	21/1 tlw.	127	1.076	323	994	298	-25
"	6	17/5, 17/6, 22 tlw. und 23 tlw.	317	1.388	416	1.270	381	-35
"	8	17/7, 24 tlw. und 25 tlw.	249	1.290	387	1.178	353	-34

Die überbaubaren Grundstücksflächen wurden zum Teil erweitert, damit die zulässige GRZ auch innerhalb der Flächen realisiert werden kann. Dadurch werden die Bebauungsmöglichkeiten nicht größer aber flexibler.

Durch die Veränderung entstehen keine Härtefälle, weil die jetzt festgesetzten Grünflächen auch in der Örtlichkeit Grünflächen (Wiesen mit teilweise dichtem Baumbestand) sind. Zur Erhaltung dieses Gebietscharakters mit der straßenbegleitenden Bebauung und den innenliegenden Grüninseln sind diese getroffenen Festsetzungen erforderlich. Eine weitere Verdichtung, wie es nach der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 möglich gewesen wäre, soll zukünftig vermieden werden.

In den Bereichen mit der Eingeschossigkeit wurde auf die Geschossflächenzahl verzichtet. Die Festsetzung der Zweigeschossigkeit wird aus der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 übernommen. Es wird aber auf die in der Neuaufstellung festgesetzte Einschränkung, dass Aufenthaltsräume in anderen Geschossen (nicht Vollgeschossen) einschließlich Treppenträume und ihrer Umfassungswände bei der Ermittlung der Geschossfläche mit zurechnen ist, verzichtet. Damit wird der Dachgeschossausbau erleichtert. Dies ist städtebaulich sinnvoll, um die Innenentwicklung und Nachverdichtung zu fördern. Bauland ist auf der Insel Borkum knapp, außerdem sollen die natürlichen Ressourcen soweit wie möglich erhalten bleiben.

Zur Erhaltung der Grundstückstruktur innerhalb des **SO** war die Mindestgröße der Baugrundstücke bereits in der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 festgesetzt. Diese Festsetzung ist im Bebauungsplan Nr. 26B übernommen worden.

Durch die Festsetzung von Mindestgrößen sollen folgende Planungsziele gewährleistet bleiben:

- Sicherung einer geordneten Bebauung und Nutzung unter weitgehender Beibehaltung der vorhandenen Baudichten
- Erhaltung des Gebietscharakters und der Siedlungsstruktur unter Einfügung weiterer zulässiger Nutzungen
- Erhaltung von stadtbildprägender Bausubstanz
- Sicherung des Wohnbedarfs der einheimischen Bevölkerung
- Regelung des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund- und Boden
- Unterstützung der Ziele der Ortssatzungen zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Bevölkerungsstruktur (§ 172 BauGB) und des Genehmigungsvorbehaltes bezüglich der Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (§ 22 BauGB)

**Alle Grundstücke, die vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes die zulässige Mindestgröße unterschreiten haben Bestandsschutz.**

In der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 war flächendeckend eine „offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig“ festgesetzt. Nur nördlich der Straße Kiebitzdelle-Leegde waren bestandsorientiert nur Doppelhäuser zulässig.

In Anlehnung an die vorhandene Situation und den städtebaulichen Zielen einer Einzelhausbebauung wird die Bauweise auf die bestehende Bebauung abgestellt. Deshalb wird entsprechend dem Bestand die „offene Bauweise, nur Einzelhäuser“ festgesetzt. Nur südlich der Straße Kiebitzdelle-Dünen gibt es Ausnahmen. Hier sind Doppelhäuser vorhanden, die somit auch entsprechend festgesetzt sind.

Um Härtefälle weitestgehend zu vermeiden, die durch die Eingrenzung der überbaubaren Flächen entstehen könnten, werden Veränderungen an Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen, solange sie nicht einem Neubau gleichkommen oder erhebliche Umbauten beinhalten. Erhebliche Umbauten sind solche, die nicht nur der Werterhaltung, sondern der Wertsteigerung des Gebäudes dienen. Bei einem Neubau oder einer baulichen Veränderung, die einem Neubau gleichkommt, besteht Anpassungspflicht an die Festsetzungen des Bebauungsplans.

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne von § 14 und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Diese Festsetzung ist aus der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 übernommen worden.

Zum Erhalt einer hinreichenden städtebaulichen Ordnung auf den jeweiligen Baugrundstücken sind Garagen und Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Stellplätze sind überwiegend in den Vorgärten geschaffen worden. Teilweise sogar flächig von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze. Die Festsetzungen sollen sich daher am Bestand orientieren. Damit können die Pkws „vor der Tür“ bleiben und müssen

nicht zwingend auf den hinteren Grundstücksflächen untergebracht werden. Überdachte Stellplätze (Carports) sind nicht vorhanden und sollen auch in Zukunft ausgeschlossen bleiben.

Um genügend Flächen für Garagen und Stellplätze zur Verfügung zu stellen, gibt es teilweise zusätzlichen Raum auf den von den Straßen abgewandten Grundstücksflächen. Die überbaubaren Flächen für Garagen und Nebenanlagen erhalten die Bezeichnung N/G.

### **3. Örtliche Bauvorschrift**

In der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 „Kiebitzdelle“ gibt es bereits eine örtliche Bauvorschrift (ÖBV). Sie wird im Bebauungsplan Nr. 26B „Kiebitzdelle – Mitte“ im Ganzen neu gefasst. Auf Grundlage des § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 84 Abs. 6 NBauO werden die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Damit soll erreicht werden, dass dem Erscheinungsbild dieses Siedlungsrandbereich ein Rahmen zur Gestaltung vorgegeben wird.

Mit der durchgeführten Bestandsaufnahme ist eine detaillierte Kartierung der Gebäude sowie der Merkmale erfolgt, die für den Regelungsbedarf der ÖBV von Wichtigkeit sind.

Mit der örtlichen Bauvorschrift verfolgt die Stadt Borkum das Konzept, die historischen inseltypischen Gestaltungsmerkmale zu erhalten. Die bebaute Ortslage der Stadt Borkum unterscheidet sich aber nach den jeweiligen Bauepochen. Es handelt sich hierbei um die historische „Kernstadt“, um die am Hauptstrand („Strandbereich“) vorhandenen Bäderarchitektur und die „Randbereiche“ der Stadt. Aus den unterschiedlichen Bereichen ergibt sich, wie hoch der Regelungsbedarf sein muss, um bestimmte städtebauliche, baugestalterische oder ökologische Absichten zu erreichen. In der gesamten Ortslage sind somit unterschiedliche „Gestaltungsideen“ umzusetzen. Das Plangebiet gehört zu den Randbereichen. Die Gestaltungsideen der Stadt lassen sich für das Plangebiet hinreichend zuverlässig entnehmen.

Zur Verwirklichung bestimmter städtebaulicher, baugestalterischer oder ökologischer Absichten sind die Auswahl der Baustoffe und die Farbwahl der sichtbaren Bauteile von Wichtigkeit. Deshalb wurden die wesentlichen Merkmale rahmengebend in der ÖBV aufgenommen. Sie ist bei Um-, An- und Ersatzbauten zu beachten.

Auch wenn die Bereiche bereits bebaut sind, so wird es erfahrungsgemäß regelmäßig zu erheblichen Umbauten oder Ersatzbauten kommen. In diesen Fällen nicht sehenden Auges weiterhin eine Vielzahl von Gestaltungen hinzunehmen, sondern als langfristiges Ziel eine dem Bild einer ostfriesischen Insel angemessene Gestaltung erreichen zu wollen, ist eine nach § 84 NBauO zulässige baugestalterische Absicht. Es liegt auf der Hand, dass durch Annäherung an das historische Vorbild eine Attraktivitätssteigerung für den für die Stadt Borkum überaus wichtigen Fremdenverkehr einhergeht. Dies ist ein zulässiges städtebauliches Ziel wie in dem Urteil (Nds. OVG v. 18.09.2014 Az.: 1 KN 123/12) entschieden (Zitat):

“ Ziel der in die jeweiligen Bebauungspläne aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften ist es, die aus dieser Differenzierung abgeleiteten historischen Gestaltungsmerkmale zu erhalten und bestimmte gestalterisch unerwünschte Anlagen zu verhindern.“

**Die örtliche Bauvorschrift bildet dabei nur einen Rahmen, innerhalb dessen noch genügend Spielraum für gestalterische Individualität verbleibt.**

Die Entscheidung des OVG Lüneburg vom 12.07.2011 – 1 KN 197/09 zeigt, dass auch und gerade bebaute Gebiete mit einer örtlichen Bauvorschrift überzogen werden können, um den bisherigen Charakter zu erhalten. Denn insoweit will der Satzungsgeber gerade auf die Fälle der Veränderung (z. B. bei den Füllen einer Baulücke, Wärmedämmmaßnahmen u. a.) auf die Gestaltung einwirken.

Die Anforderungen erfolgen auf der Grundlage von § 84 NBauO i. V. mit § 80 NBauO.

Zur Wahrung eines einheitlichen, einprägsamen Ortsbildes wird folgendes geregelt:

- Material- und Farbauswahl,
- Dachformen und -farben,
- Außentreppen,
- Höhe der Einfriedungen

#### a) Material- und Farbauswahl

Der Siedlungsrandbereich „Kiebitzdelle“ wurde ab den 20-er Jahren besiedelt. Aufgrund der damaligen Versorgungssituation entstanden Kleinsiedlungsstellen. Nach dem II. Weltkrieg wurde die Besiedelung weiterentwickelt. Ende der 60-er Jahre wurden neben der Wohnbebauung für Inselbewohner die ersten Gebäude mit Ferienwohnungen gebaut. Diese Gebäude wurden immer größer, so dass sie keinen Bezug mehr zu der übrigen kleinteiligen Siedlungsstruktur hatten. Auch entstanden Gebäude nur mit Ferienwohnungen, so dass der Anteil von Ferienwohnungen sehr hoch ist.

Es wurde das auf der Insel traditionell übliche rote Ziegelmauerwerk für die Wohngebäude verwendet. Dieses Ziegelsicht- und Ziegelverblendmauerwerk prägt das Ortsbild dieses Siedlungsrandbereiches. Im Plangebiet dominieren „rote“ Außenwände. Nur sechs Gebäude sind anders gestaltet. Vier Gebäude sind verputzt oder in weißen Farbtönen gehalten. Die anderen beiden Gebäude sind mit gelben Verblendern verklinkert.

Das rote Ziegelmauerwerk soll auch zukünftig das Ortsbild im Plangebiet prägen, deshalb ist eine entsprechende Festsetzung getroffen worden. Das bedeutet Neubauten sind in rotem Ziegelsicht- und Ziegelverblendmauerwerk zu errichten.

Zur Bestimmtheit der vorgegebenen Farben des Ziegelmauerwerks ist darauf hinzuweisen, dass die Farben den RAL-Farben zu entsprechen haben, diesen also gleich kommen müssen. Die Farbtöne lassen dabei durchaus inhomogene Steinchargen zu. Dass die Steine naturgemäß keine vollkommen einheitliche Farboberfläche, wie etwa ein Lack, bilden können, ist eine Selbstverständlichkeit. Das OVG Lüneburg, Urteil vom 18.09.2014 – 1 KN 123/12 – kommt dabei zu folgendem Ergebnis (Zitat):

„Die Festschreibung der zulässigen Farbtöne der Außenwände und Dächer anhand des Farbregisters RAL 840 HR in einer örtlichen Bauvorschrift ist hinreichend bestimmt. Aufgrund der Oberflächenstruktur der Baumaterialien kann allerdings keine Identität der Dach- bzw. Außenwandfarbe mit einer RAL Farbkarte, sondern darf lediglich eine Entsprechung verlangt werden (Rn. 52).“

Wenn Garagen mit dem Hauptgebäude – grundstücksbestimmendes Gebäude – in einem zeitlichen Ablauf gebaut werden, ist die gleiche Material- und Farbwahl zu treffen. Bei einem nachträglichen Bau können auch Fertiggaragen errichtet werden, die aber in inseltypischen

Farben zu streichen sind. Hier sind die Farbtöne weiß, grau oder beige zu verwenden, die Ortsbildprägend sind.

Falls vor Rechtsverbindlichkeit der örtlichen Bauvorschrift Gebäude mit anderen Materialien entstanden sind, können Erweiterungen Garagen, Abstellgebäude u. a. ausnahmsweise den Materialien der vorhandenen Gebäude angepasst werden.

#### b) Dachformen und -farben

Die traditionelle Dachform auf Borkum ist das Walmdach und Krüppelwalmdach der Fischerhäuser. Diese Dachform ist im Plangebiet vorhanden, jedoch nur noch relativ wenig vorhanden. Weitestgehend hat sich bei Neubauten oder Umbauten das Satteldach durchgesetzt. Flachdächer oder flachgeneigte Dächer sind aber ebenfalls vorhanden. Es gibt aber insbesondere bei großvolumigen Gebäuden auch das Sargdeckeldach teilweise auch das Mansarddach. Einhäufige Gebäude sind nur sehr wenig vorhanden. Da sie aber das Ortsbild stören, sind sie zukünftig nicht zulässig.

Zur Vermeidung störender Elemente ist entsprechend der bestehenden Dachform der Hauptgebäude - grundstücksbestimmende Gebäude auf den Baugrundstücken - das Sattel- und Walmdach bzw. Krüppelwalmdach im Plangebiet festgesetzt. Die auf Borkum von alters her übliche Dachneigung von 35°- 45° soll das Siedlungsbild auch weiterhin prägen. Als Farbtöne der Dachziegel oder Dachpfannen ist ziegelrot zu verwenden. Außerdem dürfen blauschwarzbedampfte Dachdeckungsmaterialien in den Farbtönen grau bis schwarz entsprechend der festgesetzten RAL-Farbtönen verwendet werden. Die Verwendung von Schiefer ist ebenfalls erlaubt. Auch die Bestimmtheit der Farbtöne wird in dem zitierten Urteil des OVG Lüneburg vom 18.09.2014 abschließend behandelt.

Entsprechend der von alters her üblichen Bauformen sind auch in diesem Plangebiet weitestgehend Dachaufbauten ohne Drempele entstanden. Das bedeutet, dass direkt oberhalb der Decke des Gebäudes die Fußfette zu legen ist, auf der dann die Sparren befestigt werden. Bei dieser Bauform soll es auch zukünftig bleiben und somit sind Drempele unzulässig.

Die Dächer untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen wie Wintergärten, Garagen und sonstigen Gebäuden gemäß § 5 Abs. 8 NBauO sind andere Dachneigungen als für Hauptgebäude zulässig. Sie sind aber mit gleichen Materialien zu decken. Auch die Farbtöne haben gleich zu sein. Das gilt nicht, falls diese Dächer als Flachdach ausgebildet werden, da in der Regel eine Ortsbildprägende Wirkung von diesen nicht ausgeht. Flachdächer sind flachgeneigte Dächer von 0° - 12°. Dies entspricht der Ortsüblichen Gestaltung dieser Anlagen.

Glänzende und reflektierende Materialien zur Dachdeckung sind wegen der negativen Lichtreflektion auf die Umgebung unzulässig. Dieses Erscheinen stört das Ortsbild in erheblichem Umfang, deshalb sind solche Materialien nicht erlaubt.

#### c) Außentreppen

In der jüngsten Vergangenheit sind im Plangebiet mehrfach Gebäude mit Außentreppen versehen worden. Sie haben eine negative gestalterische Wirkung auf das Ortsbild. Eine Außentreppe bietet die Möglichkeit, auf die Innentreppe zu verzichten und dadurch im Erdgeschoss mehr Raum zu gewinnen. Diese Möglichkeit soll aber auch in Zukunft ausgeschlossen bleiben.

Die gewählte textliche Festsetzung berücksichtigt, dass „notwendige Treppen“ gemäß § 34 Abs. 1 NBauO vor Außenwänden zulässig sind und somit nur verboten werden können, wenn Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes oder der Gestaltung bestehen.

Da für Gebäudeaußenwände, die von öffentlichen Verkehrsflächen nicht eingesehen werden können, gestalterische Argumente schwerlich angeführt werden können, sollen – aber auch nur dort – Außentreppen zulässig sein.

#### d) Einfriedungen

Hecken und Zäune schaffen Räume und grenzen Bereiche voneinander ab. Der Straßenraum wird durch Einfriedungen der Baugrundstücke begrenzt. Zur besseren Erlebbarkeit des Straßenraumes und die damit verbundenen Vorgartenbereiche ist die Höhe der Einfriedungen auf 1,0 m Höhe über Grund entlang der öffentlichen Verkehrsflächen begrenzt. Das gilt insbesondere auch dann, wenn es sich um Eckgrundstücke mit seitlichen Einfriedungen handelt.

#### 4. Erhaltungssatzung

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Nr. 6 der Stadt Borkum. Sie wurde vom Rat der Stadt am 22.05.1985 beschlossen und ist vom Landkreis Leer am 11.09.1985 genehmigt worden. Diese Erhaltungssatzung wurde mit der 1. Änderung, die am 21.09.1987 in Kraft trat, geändert. Grund der Änderung war, dass die Genehmigungspflicht auf die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen erweitert wurde.

Ziel der Erhaltungssatzung ist, dass in den Gebieten die baulichen Anlagen erhalten bleiben sollen, um in dem Gebiet die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung, d. h. die Bevölkerungsstruktur zu erhalten (Satzungen Nr. 2 bis Nr. 12).

Von Wichtigkeit ist dabei, dass schon vor rd. 30 Jahren erkannt worden ist, dass diese Ziele zur Erhaltung des Nordseeheilbades von wesentlicher Bedeutung waren. In der Begründung zur Erhaltungssatzung Nr. 6, die hier zitiert wird, wurde seinerzeit schon auf die sich anbahnenden Missstände hingewiesen:

*Die Besiedlung dieses Gebietes erfolgte in den 20er Jahren in Form von Kleinsiedlerstellen. Diese nach dem zweiten Weltkrieg fortgesetzte Entwicklung wurde festgeschrieben durch Aufstellung eines Bebauungsplanes nach Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes mit der Festsetzung eines Kleinsiedlungsgebietes nach der Baunutzungsverordnung.*

*Später erfolgte die Umwandlung in ein allgemeines bzw. reines Wohngebiet. Seit 1968 etwa entstanden auf mehreren bisher unbebauten Grundstücken Appartementwohnungen ohne ständige Bewohner. Diese durch Bauleitplanung nicht zu verhindernde Entwicklung hat zwar schon zu Störungen in der Siedlungsstruktur geführt. Jedoch erscheint es noch nicht zu spät, diese unerwünschte Entwicklung zu bremsen. Es ist unbedingt erforderlich, dieses verhältnismäßig locker bebaute Siedlungsgebiet mit der vorhandenen Bevölkerungsstruktur so zu erhalten. Es ist ein für den Fremdenverkehr wichtiges Gebiet mit besonderem Wohncharakter.*

## **5. Verkehrsflächen**

### **Fließender Verkehr, Fußgängerverkehr**

Das Plangebiet wird vom Jakob-van-Dyken-Weg, Kiebitzdelle-Dünen, Kiebitzdelle-Achterlangs, Krummer-Blockweg und Greune-Stee-Weg erschlossen.

Die o. g. Straßen haben für den fließenden Verkehr eine untergeordnete Funktion. Diese Straßen obliegen einer ganzjährigen Zonengeschwindigkeitsbeschränkung mit Sperrzeiten für Kfz aller Art.

Neuausweisungen von Verkehrsflächen werden nicht vorgenommen. Die derzeit vorhandenen Flächen bleiben unverändert. Die Verkehrsflächen sind für das Verkehrsaufkommen ausreichend bemessen.

Die Anbindung des ÖPNV erfolgt über die Kleinbahn und der Buslinie auf der Deichstraße und Reedestraße. Die nächstgelegenen Haltepunkte nördlich des Plangebietes liegen in den Einmündungsbereichen „Deichstraße/Jakob-van-Dyken-Weg“ H 11 und „Deichstraße/Krummer-Blockweg“ H 13. Sie sind in einer Entfernung von gut 200 m zu erreichen. Der Haltepunkt der Borkumer Kleinbahn liegt direkt am Nordrand des Plangebietes am Jakob-van-Dyken-Weg.

### **Ruhender Verkehr**

Der Flächenbedarf für den ruhenden Verkehr richtet sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke. Er ist aus dem zu erwartenden Bedarf der Anlieger (Bewohner und Beschäftigte), Besucher und Kunden zu ermitteln und im Bebauungsplan durch eine angemessene Verteilung auf Parkplätze im öffentlichen Bereich und auf Stellplätze im privaten Bereich (Einstellplätze) zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Einstellplätze sind entsprechend der NBauO auf den Baugrundstücken zu schaffen.

Im Plangebiet südlich des Greune-Stee-Weges sind öffentliche Parkplätze unterschiedlicher Flächenausdehnung vorhanden. Diese liegen im Nationalpark. Sie waren aber schon vor dem Erlass des Nationalparks vorhanden und genießen daher Bestandsschutz.

### **Kleinbahnhaltestelle**

Nördlich des Plangebietes verläuft die Bahnstrecke der Borkumer Kleinbahn. Östlich des Jakob-van-Dyken-Wegs befindet sich eine Haltestelle der Kleinbahn. Auf dem städtischen Flurstück 123/16, Flur 17 steht das Wetterschutzhäuschen. Die Fläche wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ festgesetzt.

## **6. Grünflächen**

Der innenliegenden Bereiche beiderseits des Entwässerungsgrabens sind als private Grünflächen festgesetzt. Es handelt sich dabei um die tieferliegenden, teilweise auch feuchten Standorte mit überwiegend hohem Vegetationsanteil. Hier ist der Baum- und Strauchanteil sehr hoch. Die Freiflächen werden weitestgehend als Wiesen genutzt. Bei diesen Grünflächen handelt es sich ausschließlich um private Nutzungen und nicht um landwirtschaftliche Grünbereiche. Die Beibehaltung dieser unbebauten Freiflächen ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich, um das Erscheinungsbild dieses Siedlungsbereiches zu wahren. Sie werden als

private Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Garten / Wiese“ festgesetzt. Jegliche Art des Bauens ist zu unterbinden. Das bedeutet, dass auch genehmigungsfreie Baumaßnahmen wie Gartenhäuschen hier nicht zulässig sind.

Diese Bereiche haben einen hochwertigen Stellenwert für das Kleinklima sowie aus ökologischer Sicht für die Arten und Lebensgemeinschaften. Aufgrund ihrer Bedeutung wurden die Grünbereiche an einigen Stellen erweitert.

Das Erscheinungsbild des Siedlungsrandbereiches soll in der sich darstellenden Form und Ausprägung erhalten bleiben und nicht durch eine weitere Verdichtung beeinflusst werden.

Innerhalb des Plangebietes ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Es handelt sich um die Flurstücke 26/2, 27, 28 und 32/16, Flur 17. Auf den Grundstücken stehen einige Laubbäume. Außerdem sind Spielgeräte vorhanden.

## 7. Entwässerungsgraben

Der mittig des Plangebietes liegende Entwässerungsgraben (Vorfluter) ist als Wasserfläche festgesetzt. Es handelt sich dabei um das Flurstück 102, Flur 17. Der Wasserlauf (Gewässer 3. Ordnung) dient der Entwässerung dieses Baugebietes und ist zwingend zu erhalten. Er unterliegt auch der Räumpflicht. Deshalb ist festgesetzt, dass beidseitig des Entwässerungsgrabens ein Unterhaltungstreifen von 3 m freizuhalten ist.

Das Plangebiet ist durch eine Trennkanalisation erschlossen. Das Oberflächenwasser wird in den Vorfluter geleitet. Entwässerungstechnische Auffälligkeiten gibt es derzeit nicht.

## 8. Städtebauliche Werte

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt 7,77 ha; davon sind im Einzelnen festgesetzt:

Städtebauliche Werte	gerundete Flächen in m <sup>2</sup>	gerundete Flächen in ha	Anteil an der Gesamtfläche
sonstiges Sondergebiet SO	56.157	5,62	72%
Straßenverkehrsflächen	11.728	1,17	15%
öffentliche Grünfläche	1.268	0,13	2%
private Grünflächen	7.700	0,77	10%
Wasserlauf	840	0,08	1%
<b>GESAMTFLÄCHE</b>	<b>77.693</b>	<b>7,77</b>	<b>1,00</b>

## IV. Durchführung des Bebauungsplans

### 1. Bodenordnende Maßnahmen

Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 26B „Kiebitzdelle - Mitte“ sind bodenordnende Maßnahmen und ein Flächenerwerb nicht erforderlich.

## 2. Kosten der Stadt Borkum

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26B entstehen der Stadt Borkum keine Kosten, weil die notwendigen Erschließungsanlagen bereits vorhanden sind.

## 3. Auswirkungen

Durch die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 26B entstehen keine nachhaltigen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände, der wohnenden und arbeitenden Menschen, wenn die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 26B eingehalten werden.

# V. Nachrichtliche Übernahmen

## 1. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich in einem verordneten Wasserschutzgebiet „Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerkes der Stadt Borkum“ in Kraft getreten am 31.10.1968. Die Auflagen der Schutzzonenverordnung (Schutzzone III) des Wasserwerkes Borkum sind zu beachten.

Zahlreiche denkbare Nutzungen und Handlungen in diesem Bereich entsprechen nicht den grundsätzlichen Bestimmungen des Wasserschutzgebietes und sind daher im Einzelfall mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer abzustimmen:

- Die Errichtung von Erdwärmeanlagen mit Erdsonden oder Erdkollektoren mit wassergefährdenden Wärmeträgermitteln (Glykol etc.) ist nicht zulässig. Erdaufschlüsse von mehr als 3 m Tiefe sind der unteren Wasserbehörde 2 Wochen vorher anzuzeigen.
- Neue Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Diesel, Heizöl, Schmieröl, Altöl, etc.) dürfen ein Volumen von 10 m<sup>3</sup> nicht überschreiten und sind der unteren Wasserbehörde 4 Wochen vor der Errichtung anzuzeigen.
- Das im Gebiet des Bebauungsplans anzutreffende Mischwassersystem sollte durch eine Trennkanalisation ersetzt werden. Grundsätzlich ist die hydraulische Belastbarkeit der Oberflächenentwässerung durch zusätzlich versiegelte Flächen zu prüfen und ggf. anzupassen.

## 2. Nationalpark, Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet

Das Plangebiet liegt mit Ausnahme der öffentlichen Parkplätze südlich Greune-Stee-Weg **nicht** im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und unterliegt daher nicht den Verboten des Gesetzes. Der Nationalpark grenzt aber im Süden direkt an das Plangebiet an, so dass die Belange der Schutzgebiete in die Abwägung einzustellen sind.

Die Parkplätze waren schon vor dem Gesetz des Nationalparks vom 11.07.2001 vorhanden und genießen damit Bestandsschutz.

Die umgebenen Flächen, die im Nationalpark liegen, sind gemäß § 5 „Gliederung in Zonen“ des Gesetzes über den Nationalpark nach Abs. 1 Nr. 1 der Zwischenzone zugeordnet.

Die Umgrenzung des Nationalparks ist im Bebauungsplan Nr. 26B „Kiebitzdelle - Mitte“ nachrichtlich übernommen worden (§ 9 Abs. 6 BauGB).

Die Außengrenzen des Nationalparks sind identisch mit den Grenzen des Vogelschutzgebietes V01 und des FFH-Gebietes 001.

### **3. Geschütztes Biotop**

Am Nordrand außerhalb des Plangebietes befindet sich das geschützte Biotop GB-LER-0468-1. Es handelt sich um eine Küstendüne, die zu schützen ist. Das geschützte Biotop wurde nachrichtlich übernommen (§ 9 Abs. 6 BauGB).

### **4. Richtfunktrasse**

Über den südwestlichen Teil des Plangebietes verläuft die Richtfunktrasse Nr. 531 „Borkum-Emden“ der Deutschen Telekom. Die Schutzbereiche überdecken große Teile des Bebauungsplans Nr. 26B. Im Schutzbereich der Richtfunktrasse besteht eine Beschränkung der Gebäudehöhe von 30 m ü. NN. Da das Gelände in dem Teil des bebauten Bereichs bei ca. 3,7 m ü. NN liegt, dürfen Gebäude nicht höher als rd. 26 m sein. Solche Gebäudehöhen sind nicht vorhanden und aufgrund der festgesetzten Geschossigkeit nicht zu erwarten. Die Beschränkung dürfte daher keine praktische Bedeutung haben.

### **5. Bodenfunde**

Der Umgang mit Bodenfunden und die Meldepflicht gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) sind Inhalt des Bebauungsplans Nr. 26B „Kiebitzdelle – Mitte“.

### **6. Küstenschutz**

Die Flächen südlich des Greune-Stee-Weges sind gemäß § 20a Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) als Schutzdünen gewidmet. Die dem Sturmflutschutz und der Bestandssicherung der Insel dienenden Dünenbereiche einschließlich der seeseitigen Sicherungswerke sind als Schutzdünen gewidmet und den einschlägigen Schutzbestimmungen unterstellt. Betroffen im Plangebiet sind davon nur die öffentlichen Parkplätze auf der Südseite des Greune-Stee-Weges. Die Parkplätze sind für die Benutzung des Südstrandes notwendig. Sie haben seit mindestens 40 Jahren Bestand. Der Schutzdünenbereich und seine landseitige Grenze ist im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden.

## **VI. Abwägung: öffentliche Belange ohne Umweltbelange**

### **1. Erschließung, Ver- und Entsorgung**

Die gesicherte Verkehrserschließung erfolgt über die vorhandenen Straßen.

Die Belange des Post- und Fernmeldewesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser und der Abfallentsorgung sind aufgrund der vorhandenen Erschließung berücksichtigt. Die vorhandene Bebauung ist an die zentrale Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung sowie an das Abwasserkanalsystem (Trennsystem) angeschlossen.

### **2. Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und die Bevölkerungsentwicklung**

Vorrangig sollen somit die dringenden Wohnbedürfnisse der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB in absehbarer Zeit wieder gedeckt werden können und darüber hinaus die Voraussetzungen für die Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung, insbesondere junger Inselbewohner, verbessert werden.

Der Bebauungsplan fördert durch die Einschränkung der Ferienwohnungen den öffentlichen Belang „Wohnbedürfnisse der Bevölkerung“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Das ist ein **wesentliches Ziel des Bebauungsplans Nr. 26B**.

### **3. Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile**

Der Bebauungsplan fördert die Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BauGB). Durch die Steuerung der Art der baulichen Nutzung soll die Wohnraumsituation für Inselbewohner und Personalunterkünfte verbessert werden. Damit kann erreicht werden, dass mehr Bewohner auf der Insel gehalten werden oder sogar neue hinzuziehen. Das sichert die Wirtschafts- und Steuerkraft der Stadt und dient der Erhaltung und dem Ausbau der Infrastruktur ganzjährig.

### **4. Belange der Baukultur, die erhaltenswerten Ortsteile und die Gestaltung des Ortsbildes**

Der Bebauungsplan fördert die Belange der Baustruktur, in dem die örtliche Bauvorschrift (ÖBV) rahmengebend auf die inseltypischen Gestaltungsmerkmale abgestimmt ist. Zur Eingliederung von Neu- und Umbauten werden aus städtebaulichen und baugestalterischen Gründen im Wesentlichen die Art, Form und Farbe der Materialien festgesetzt. Das dient dem Erhalt des Siedlungsrandbereiches und trägt zur ortstypischen Gestaltung bei.

## VII. Abwägung: Umweltbelange

Die gemeindliche Bauleitplanung hat gemäß § 1a BauGB die Belange des Umweltschutzes, auch durch die Nutzung erneuerbarer Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie das Klima zu beachten.

### Eingriffsregelung

Die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind als umweltschützende Belange in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Anwendung der Eingriffsregelung ist festzustellen, dass die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 „Kiebitzdelle“ identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26B zwischen dem Jakob-van-Dyken-Weg und dem Krummer Blockweg ist. Sie ist am 14.07.2006 in Kraft getreten. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurde die BauNVO 1990 angewandt. Der Bebauungsplan Nr. 26B verändert zwar nicht die Grundflächenzahl (GRZ) bei der Ermittlung der Grundfläche sind aber die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück unterbaut wird,

mitzurechnen (§ 19 Abs. 4 BauNVO). Diese Parameter sind bereits beachtet worden.

Die genannten Anlagen (Garagen, Stellplätze, Zufahrten usw.) sind bereits im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme entstanden. Im Bebauungsplan Nr. 26B ist die Festsetzung übernommen worden, dass gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die zulässige Grundfläche für die genannten Anlagen um 50 vom Hundert überschritten werden kann.

Die bereits durchgeführten Baumaßnahmen unterliegen nicht der Eingriffsregelung und damit auch nicht der Kompensationspflicht. Ein Ausgleich ist deshalb hierfür nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind, oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 letzter Satz BauGB).

### Immissionsschutz

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes erfordern die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen.

Der räumliche Geltungsbereich Bebauungsplans Nr. 26B wird von folgenden in Kraft getretenen Bebauungsplänen umgrenzt:

- Im Westen und Osten vom Bebauungsplan Nr. 26 „Kiebitzdelle“ (Neuaufstellung),
- im Norden vom Bebauungsplan Nr. 31 „Loogster Dünen“, 3. Änderung,
- im Nordosten vom Bebauungsplan Nr. 6A „Reedestraße/Boelckestraße“, 1. Änderung

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 setzt im Westen und Osten dieses Plangebietes ebenfalls sonstige Sondergebiete (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kurgebiet/Gebiet für Fremdenbeherbergung“ fest.

Der Bebauungsplan Nr. 31 „Loogster Dünen“, 3. Änderung setzt angrenzend die Bahntrasse der Borkumer Kleinbahn fest. Nachfolgend sind Dünenflächen (gewidmete Schutzdünen

gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG). Nach einem Abstand von rd. 10 m von der Bahntrasse, der sich als Düne darstellt, ist beiderseits des Jakob-van-Dyken-Weges ein sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kurgebiet/Gebiet für Fremdenbeherbergung“ festgesetzt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6A „Reedestraße/Boelckestraße“ setzt nördlich der Kleinbahntrasse einen Dünenstreifen von 10 m und nachfolgend ein reines Wohngebiet (WR) fest.

Es grenzen damit die gleichen Nutzungen ohne konkurrierende Beeinträchtigungen aneinander. Diese Sondernutzung umfasst die wesentlichen Teile der Siedlungsflächen der Stadt Borkum, so dass die Vorgaben des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) eingehalten werden.

Die Stadt Borkum hat zur Bekämpfung des Lärms die Borkumer Lärmbekämpfungsverordnung (BorLVO) erlassen. Sie ist am 24.04.2013 in Kraft getreten. Die Verordnung gilt ganzjährig für das Gebiet der Stadt Borkum. Sie dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die durch den Betrieb von Anlagen sowie durch das Verhalten von Personen hervorgerufen werden können. Die BorLVO ist im Allgemeinen zu beachten.

#### Andere Umweltbelange

Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen. Aufgrund der getroffenen Festsetzung als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Kurgebiet/Gebiet für Fremdenbeherbergung“ wird das angrenzende Schutzgebiet nicht wesentlich berührt.

Gem. § 1 Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Bei dem Bebauungsplan haben die Belange des Klimaschutzes nur geringe Bedeutung. Es geht um eine Steuerung der Art der baulichen Nutzung im Siedlungsbereich. Diese Maßnahme verstärkt den Klimawandel nicht. Sie hat auch keine Auswirkungen auf die Anpassung an den Klimawandel.

## **VIII. Abwägung: private Belange**

Der Bebauungsplan Nr. 26B „Kiebitzdelle - Mitte“ greift ordnend in die Zulässigkeit der Art der Nutzung ein. Die privaten Interessen der Eigentümer zum Bau von Ferienwohnungen werden zugunsten der Erhaltung und Schaffung von Dauerwohnungen sowie der Bereitstellung von Unterkünften für einen wechselnden Personenkreis zurückgestellt. Dies ist für die Sicherung von Wohnraum für die Inselbewohner und für den Erhalt einer ausgeglichenen Bevölkerungsstruktur und der Fremdenverkehrsnutzung erforderlich. Durch diese Einschränkung ist aber dennoch die langfristige Nutzung der Grundstücke in dem Fremdenverkehrsort gesichert. Die Werterhaltung des Eigentums wird dadurch nicht wesentlich beeinflusst.

Die Verpflichtung zum Eigentum wird hervorgehoben und der Gebrauch dient zugleich dem Wohle der Allgemeinheit (Grundgesetz Artikel 14 Abs. 2).

## **IX. Zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials**

Die zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials ist die eigentliche Abwägung, mit der ein Ausgleich zwischen harmonisierenden und gegenläufigen Belangen hergestellt wird. Die Gemeinde hat hier zwar eine erhebliche Gestaltungsfreiheit. Diese Gestaltungsfreiheit hat aber Grenzen. Das Gebot gerechter Abwägung wird verletzt, wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Für die Gewichtung der Belange ergeben sich aus § 1 Abs. 5 BauGB folgende Leitlinien:

- Der Bebauungsplan soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.
- Der Bebauungsplan soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Diese Planungsleitsätze sind für die Stadt Borkum Optimierungsgebote. Die Stadt ist aufgefordert, die damit zusammenhängenden Einzelbelange so weit wie möglich zu fördern und so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Die natürlichen Ressourcen für eine ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf Borkum, auf die der Urlauber auf Borkum besonderen Wert legt, sind begrenzt. Die Stadt Borkum hat deshalb bereits seit vielen Jahren auf die Ausweisung neuer Baugebiete verzichtet und damit die Schaffung weiterer Beherbergungsbetriebe unterbunden. Neue Baugebiete werden im Interesse des Erhalts des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen seitens der Stadt Borkum grundsätzlich nicht in Betracht gezogen. Die bauliche Entwicklung bezüglich des Erhalts bestehender und nach Möglichkeit der Schaffung neuer Dauerwohnungen konzentriert sich deshalb auf den bebauten Bereich des Stadtgebietes. Um dieses Ziel auch im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 26B „Kiebitzdelle - Mitte“ zu erreichen, sind die zurzeit im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung zu ändern. Es ist beabsichtigt Ferienwohnungen und Beherbergungsbetriebe, die das Vermieten von Ferienwohnungen mit Küche bzw. Kochgelegenheiten zum Gegenstand haben, zukünftig nicht mehr zuzulassen.

Inbesondere soll damit erreicht werden, dass zukünftig auf dem Immobilienmarkt stark nachgefragte Ferienwohnungen mit Küchen usw. nicht mehr geschaffen werden und bestehende Dauerwohnungen erhalten bleiben bzw. der Bau neuer Dauerwohnungen wieder attraktiv wird.

Weiterhin soll die Zulässigkeit von Zweitwohnungen ausgeschlossen werden, die im Regelfall weder dem Dauerwohnungsmarkt noch dem Fremdenverkehr zur Verfügung stehen.

Der Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr wird weiterhin erfüllt, auch wenn zukünftig keine neuen Ferienwohnungen zugelassen werden. Das ausgewogene Verhältnis zwischen Hotels, Pensionen, Appartements ohne Selbstversorgung und Ferienwohnungen dient dem Fremdenverkehr mit der touristisch geprägten Wirtschaftsstruktur Borkums. Das vielseitige und attraktive Angebot für die Touristen auf der Insel wird sichergestellt. Die bestehende Nachfrage nach unterschiedlichen Unterkünften aller Preiskategorien wird abgedeckt. Die Ferienwohnungen werden auf den vorhandenen Bestand festgeschrieben. Zu fördern ist, die Modernisierung und qualitative Verbesserung des erhaltenswerten Gebäudebestandes, auch im Interesse des Erhalts des inseltypischen Ortsbildes.

Eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung wird durch detaillierte Regelungen der privaten Grundstücksnutzung gewährleistet. Durch die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung mit dem Baugebietstyp „sonstige Sondergebiete“ SO mit der Zweckbestimmung „Kurgebiet/Gebiet für die Fremdenbeherbergung“ gemäß § 11 BauNVO werden die Zulässigkeiten aufgezeigt. Das dient der Erhaltung der Nutzungsstruktur.

Ziel der Stadt Borkum ist die Erhaltung der Baustruktur für die künftigen Generationen. Deshalb werden dazu rahmende Festsetzungen in der örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) vorgegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26B liegt in einem Gebiet, in dem die Rechtsverordnungen nach § 48 Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionswerte nicht überschritten werden. Der Schutzanspruch entsprechend § 50 BImSchG ist bei der Planung gewährleistet.

Die großflächigen Grünflächen innerhalb und die angrenzenden Dünenbereiche mit den hohen Vegetationsanteilen außerhalb des Plangebietes haben aufgrund der Siedlungsrandlage eine besondere bis allgemeine Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Durch die bestehende Nutzung entstehen keine Beeinträchtigungen für die Arten und Lebensgemeinschaften.

Der Bebauungsplan Nr. 26B berücksichtigt den Erhalt der Bebauung in der sich darstellenden Art und wirkt einer weiteren Verdichtung über das gebotene Maß hinaus entgegen. Es gilt den Status als Fremdenverkehrsort unter Beachtung des bestehenden Siedlungsgefüges zu fördern.

Die Planung ist abgestellt auf die Sicherung der Umwelt im Zusammenspiel mit Natur und Landschaft (Nationalpark), den Erhalt der Ressourcen, der Zusammensetzung der Bevölkerung, der zu wahrenen Stadtgestalt mit dem bestehenden Verkehrssystem, der notwendigen Infrastruktur und der insularen zentralörtlichen Bedeutung der Stadt als Nordseeheilbad. Das

beinhaltet ein breites Quartierangebot für die Gäste sowie ein attraktives touristisches Ferien- und Freizeitangebot.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird nicht beeinträchtigt, da die festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) sich ausschließlich am Bestand orientiert. Die bereits durchgeführten Baumaßnahmen unterliegen nicht der Eingriffsregelung und damit auch nicht der Kompensationspflicht. Ein Ausgleich ist deshalb hierfür nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind, oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 letzter Satz BauGB).

Die Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, finden Beachtung. Bei dem Bebauungsplans Nr. 26B haben die Belange des Klimaschutzes keine Bedeutung. Es handelt sich um einen bebauten Siedlungsrandbereich. Die bestehenden Nutzungen werden nicht geändert. Deshalb verstärkt der Bebauungsplan den Klimawandel nicht und hat auch keine Auswirkungen auf die Anpassung an den Klimawandel.

Die jetzt getroffenen Festsetzungen sind von erheblicher Bedeutung, da „Massentourismus“ auf der Insel auch angesichts naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche (Nationalpark, EU-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet u. a.) nicht gewollt ist. Die Kapazitäten der Fremdenbeherbergung sollen deshalb nicht weiter ausgeweitet werden. Es hat sich aber gezeigt, dass der vorhandene Siedlungsraum für die Bevölkerung und der Gäste auskömmlich ist.

## **Verfahrensvermerke**

Der Bebauungsplan Nr. 26B „Kiebitzdelle - Mitte“ mit örtlicher Bauvorschrift und diese Begründung dazu wurden ausgearbeitet vom Planungsbüro Kreutz, Hannover.

Hannover, im Juli 2016

gez. Kreutz

**PLANUNGSBÜRO KREUTZ**  
**Bauleitplanung**  
Konkordiastraße 14A  
30449 Hannover

Der Rat der Stadt Borkum hat in seiner Sitzung am 08.08.2016 den Bebauungsplan Nr. 26B „Kiebitzdelle - Mitte“ mit örtlicher bauvorschrift gemäß § 10 BauGB als Satzung und diese Begründung beschlossen.

Borkum, den 12.08.2016

gez. Lübben

Siegel

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

## **Beglaubigung**

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 26B „Kiebitzdelle - Mitte“ der Stadt Borkum mit der Urschrift wird beglaubigt.

Borkum, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister